

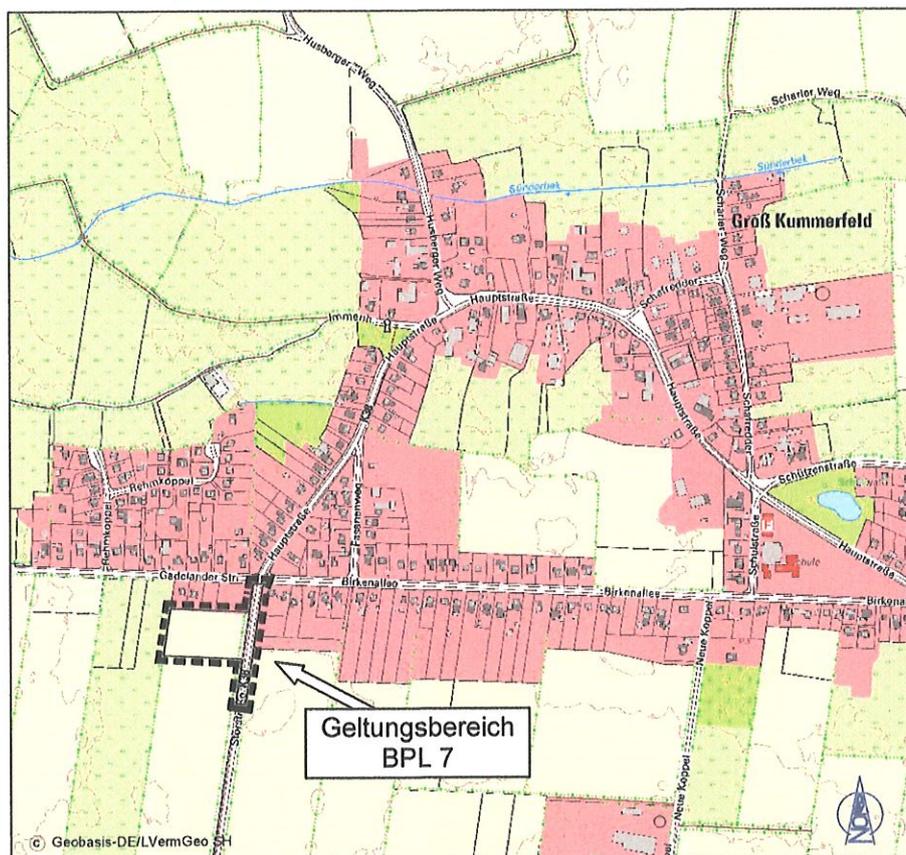
GEMEINDE GROß KUMMERFELD

Bebauungsplan Nr. 7

'Feuerwehrgerätehaus / Bauhof'

für das Gebiet südlich der Bebauung 'Gadelander Straße',
westlich der 'Störstraße' (K 38), sowie nördlich und
östlich angrenzender landwirtschaftlicher Flächen

Begründung



Kreis Segeberg

Stand: Satzung

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen und Rahmenbedingungen.....	4
1.1 Rechtliche Grundlagen und Verfahrensablauf	4
1.2 Vorgaben übergeordneter Planungen.....	5
1.3 Räumlicher Geltungsbereich.....	7
1.4 Angaben zum Bestand.....	7
2. Anlass und Ziele der Planung	7
2.1 Anlass der Planung.....	7
2.2 Ziele der Planung.....	12
3. Inhalte des Bebauungsplans	13
3.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise usw.....	13
3.2 Grünordnung.....	14
3.3 Immissionsschutz.....	16
3.4 Verkehr, Ver- und Entsorgung	20
3.5 Hinweise	21
3.6 Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden	23
4. Flächen und Kosten	23
5. Umweltbericht.....	24
5.1 Einleitung	24
5.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden..	28
5.2.1 Bestand der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	28
5.3 Ermittlung des Eingriffs - Anwendung der Eingriffsregelung	43
5.4 Prüfung der Belange des Artenschutzes gemäß BNatSchG.....	46
5.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes.....	48
5.6 Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....	55
5.7 Ausgleichsmaßnahmen	55
5.8 Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung	56

5.9	Betrachtung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten.....	59
5.10	Beschreibung der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen	59
5.11	Zusätzliche Angaben	60
5.11.1	Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren	60
5.11.2	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	60
5.11.3	Monitoring	60
5.11.4	Pflanzanweisung	60
5.12	Zusammenfassung des Umweltberichtes	63
5.13	Referenzen	64

1. Grundlagen und Rahmenbedingungen

1.1 Rechtliche Grundlagen und Verfahrensablauf

Grundlagen dieses Bauleitplanverfahrens sind

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung seiner Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),
- die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),
- die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 06.12.2021 (GVOBl. 2021, S. 1422), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Harmonisierung bauordnungsrechtlicher Vorschriften,
- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362),
- das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2022 (GVOBl. S. 91),
- das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).

Verfahrensschritte:	Datum:
Aufstellungsbeschluss	15.09.2020
Frühz. Öff.-Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB	25.02.2021 - 25.03.2021
Frühzeitige TöB-Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB	22.02.2021
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	09.03.2022
TöB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	13.04.2022
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	19.04. - 20.05.2022
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB	20.10.2022

1.2 Vorgaben übergeordneter Planungen

Die Gemeinde Groß Kummerfeld ist dem Nahbereich der Stadt Neumünster zugeordnet, die nach § 5 der Landesverordnung zur Festlegung der zentralen Orte und Stadtrandkerne vom 05. September 2019 als Oberzentrum eingestuft ist.

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17. Dezember 2021 in Kraft getretenen Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein (LEP) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt), Fortschreibung 1998. Die Fortschreibung des LEP ersetzt den Landesentwicklungsplan aus dem Jahr 2010.

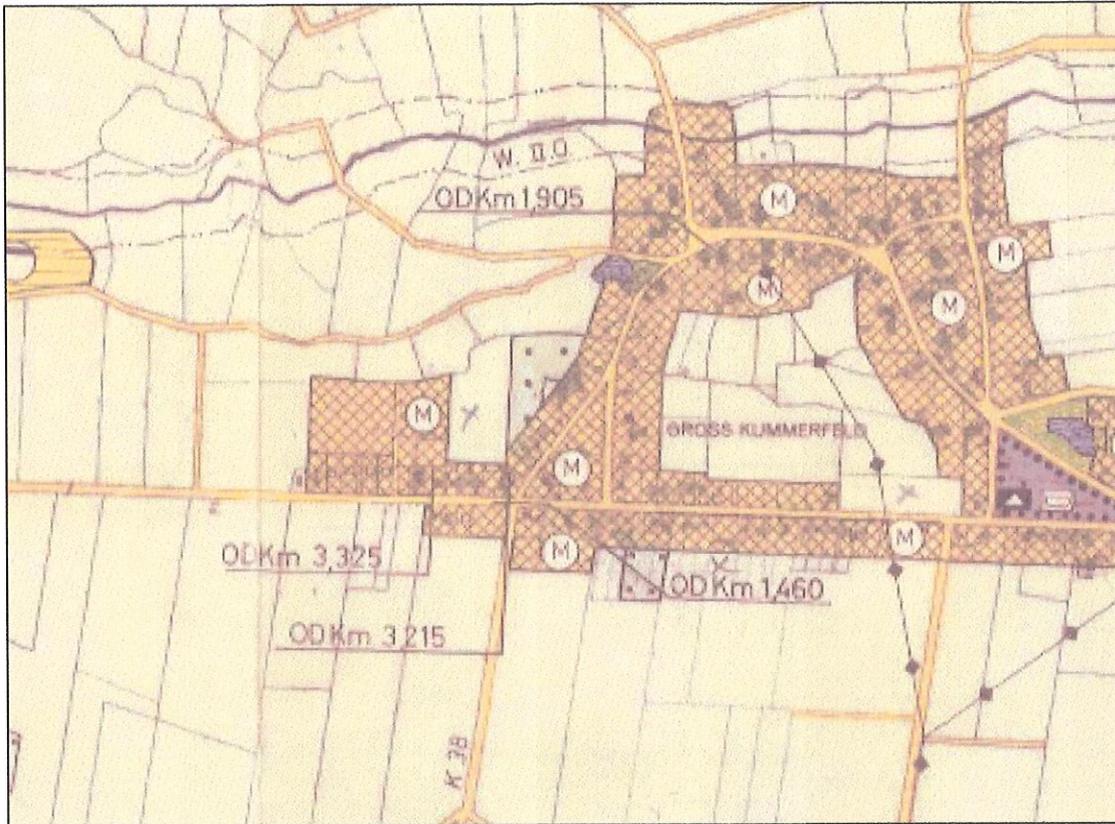
Der LEP stellt die Gemeinde Groß Kummerfeld im 'Stadt-Umlandbereich im ländlichen Raum' der Stadt Neumünster dar. Der LEP führt dazu unter Ziffer 2.4 aus: "Die Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sollen als regionale Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte in den ländlichen Räumen gestärkt werden und dadurch Entwicklungsimpulse für den gesamten ländlichen Raum geben."

Laut dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt), Stand: Fortschreibung 1998, liegt die Gemeinde Groß Kummerfeld ebenfalls im Stadt- und Umlandbereich des Oberzentrums Neumünster. In Kapitel 3.4 'Ländliche Räume' wird Folgendes ausgeführt: "Die Stadt- und Umlandbereiche im ländlichen Raum sind die eher städtisch geprägten Siedlungsgebiete im Umkreis von Bad Segeberg/Wahlstedt, Mölln und Ratzeburg sowie von Neumünster. Sie sollen als eigenständige Siedlungs-, Versorgungs- und Arbeitsmarktschwerpunkte zur Stärkung des ländlichen Raumes weiterentwickelt werden."

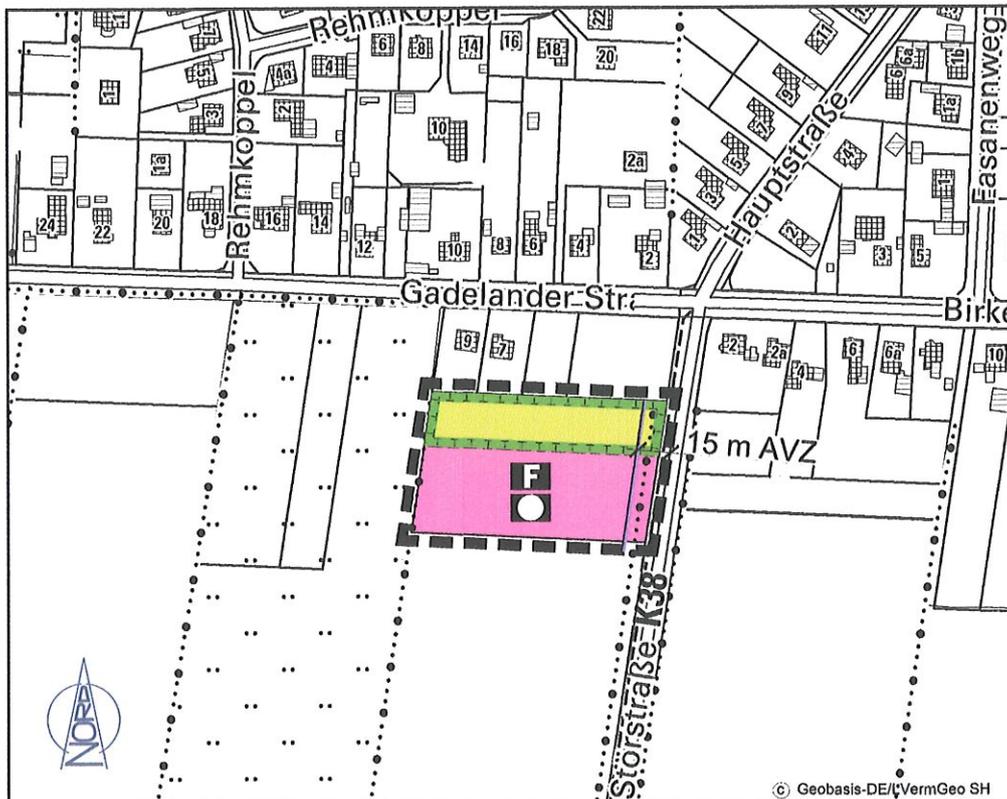
Zudem stellt der Regionalplan die Gemeinde im Süden als ein 'Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung' dar.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Groß Kummerfeld stellt das Plangebiet gegenwärtig als 'Fläche für die Landwirtschaft' dar. Da künftig im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 7 eine 'Fläche für den Gemeinbedarf' mit den Zweckbestimmungen 'Feuerwehr' und 'Bauhof' sowie eine 'Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft' ausgewiesen werden sollen, ergibt sich eine Abweichung von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Daher erfolgt parallel zu dieser Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 die 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Groß Kummerfeld. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ist sichergestellt, dass der Bebauungsplan Nr. 7 dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, entspricht.

Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan



Ausschnitt aus der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes



1.3 Räumlicher Geltungsbereich

Das ca. 0,96 ha große Plangebiet befindet sich im Südosten der bebauten Bereiche der Gemeinde Groß Kummerfeld. Konkret handelt es sich um das Gebiet südlich der Bebauung 'Gadelander Straße', westlich der 'Störstraße' (K 38) sowie nördlich und östlich angrenzender landwirtschaftlicher Flächen.

1.4 Angaben zum Bestand

Das Plangebiet wird von einer Grünlandteilfläche eingenommen. Im Osten wird die Fläche von einem Knick begrenzt auf dem mehrere Überhänger stocken. Im Westen befindet sich ebenfalls ein Knick.

Umgeben ist das Plangebiet im Norden und Nordosten von Wohnbebauung, die sich vorwiegend aus lockerer Einfamilienhausbebauung mit dazugehörigen Hausgärten zusammensetzt. Darüber hinaus ist das Plangebiet von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben.

2. Anlass und Ziele der Planung

2.1 Anlass der Planung

Das derzeitige Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde Groß Kummerfeld erfüllt in Bezug auf seine Dimensionierung und Ausstattung nicht mehr den zeitgemäßen und rechtlichen Anforderungen. Eine Erweiterung ist an dem jetzigen Standort nicht möglich. Bei einer Gefährdungsbeurteilung im Jahr 2018 wurden zahlreiche gravierende Mängel festgestellt, die behoben werden müssen. Beispielsweise fehlen Umkleidemöglichkeiten, ein separater Alarmweg, ausreichend Stellplätze, kreuzungsfreie Verkehrswege, sowie eine Abgasabsauganlage. Die Beleuchtung ist ebenfalls nicht ausreichend, zudem gibt es verschiedenste Stolperstellen und Hindernisse (z. B. Fahrradständer) und keinen Notausgang. Auch Feuerlöscheinrichtungen fehlen. Die Vorschriften der Hanseatischen Feuerwehrunfallkasse (HFUK) sehen u. a. vor, dass die Fahrzeuge vor der Halle einen ausreichend großen Stauraum zur Verfügung haben müssen, der mindestens eine Stellplatzfläche aufweisen muss (DGUV-Information 2005-008 Tz. 1.4; DIN 14092-1). Zudem ist das Einsatzleitfahrzeug der Feuerwehr in einer Halle eines Landwirts in der Hauptstraße 43 untergebracht, die ca. 200 m vom Feuerwehrhaus entfernt steht.

Die Gemeinde beabsichtigt daher, die Feuerwache zu verlegen und an einem neuen Standort mit Nutzflächen für den Bauhof zu kombinieren. Derzeit verteilen sich die erforderlichen Fahrzeuge und Gerätschaften des Gemeindegewerks auf insgesamt vier kleinere Liegenschaften. Durch die angestrebte Zusammenlegung an einem verkehrsgünstig gut zu erreichenden Standort ergeben sich sowohl Kosteneinsparungen, als auch praktische Vorteile bei der Nutzung beider Einrichtungen.

Standortalternativenprüfung

Der Planung ist eine detaillierte Standortalternativenprüfung vorangegangen. Dafür wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 12. September 2018 eine Arbeitsgruppe, bestehend aus je einem Mitglied aus den drei Fraktionen, die alle keine Feuerwehrmitglieder sind und den drei Ortswehrlführern der Ortswehren Groß Kummerfeld, Kleinkummerfeld und Willingrade, eingesetzt. Aufgabe der Arbeitsgruppe war es unter anderem, eine Bestandsaufnahme und eine Bedarfsermittlung durchzuführen sowie verschiedene Bauvarianten und Standorte zu prüfen. Sachverständige wurden in die Planungen einbezogen. Die Gemeindevertretung und Bürger wurden regelmäßig über die Entwicklungen transparent informiert. So stand der geplante Neubau des Feuerwehrgerätehauses siebenmal auf der Tagesordnung der Gemeindevertretung und sechsmal auf der Tagesordnung des Bau-, Wege- und Umweltausschusses.

Nach reichlichen Überlegungen kam man zu dem Ergebnis, dass ein Anbau an das vorhandene Feuerwehrgebäude nicht ausreichend sei. Die notwendige Größe der Feuerwehraufstellflächen nach den Vorgaben der Hanseatischen Feuerwehrunfallkasse (HFUK) wäre bei einem Anbau nicht zu erreichen. Auch ein Verschieben des Baukörpers, um die geforderte Stellfläche realisieren zu können, ist aufgrund der geringen Grundstücksgröße nicht möglich, so dass sich die Arbeitsgruppe für den Neubau an einem anderen Standort entschieden hat, um zum einen den Bedarfen der Feuerwehr, aber auch den Vorgaben der Feuerwehrunfallkasse gerecht zu werden und die im Kap. 1 aufgeführten Mängel zu beseitigen. Das Gutachten des Ingenieurbüros Köll und Sahling kam zu dem Ergebnis, dass der Flächenbedarf eines Neubaus - selbst in abgespeckter Variante unter Nutzung der Infrastruktur des Cumerveldhuses - mindestens 1.000 m² betragen müsse.

Geprüft wurde auch die Abschaffung der eigenen Gemeindefeuerwehr in Form einer Übertragung der Trägerschaft auf die Berufsfeuerwehr Neumünster. Aufgrund rechtlicher Bedenken wegen der Notwendigkeit einer Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes als Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinde (§ 2 BrSchG) und weil laut dem Stadtbrandmeister ein rechtzeitiger Einsatz in Groß Kummerfeld innerhalb der Reaktionszeit von 13 Minuten nicht möglich wäre, wurde diese Option schnell verworfen.

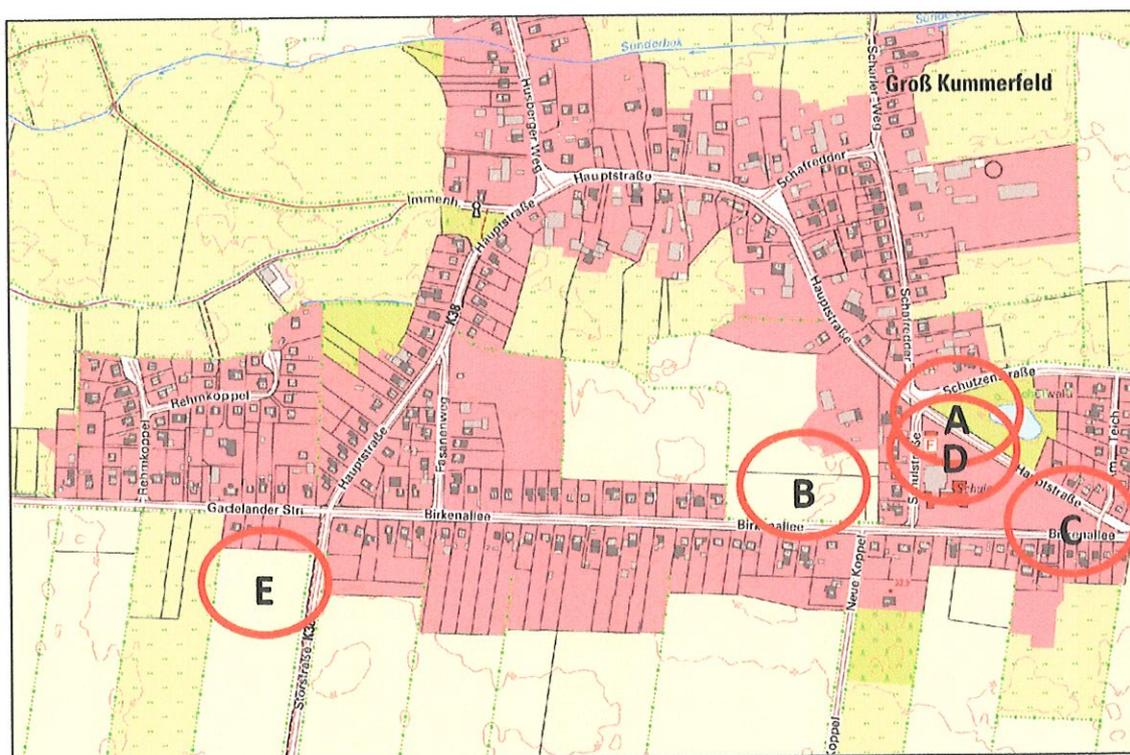
Mit dem Ziel, Synergien zu schaffen, das kameradschaftliche Miteinander der einzelnen Ortswehren zu fördern und tagsüber die Fahrzeugbesetzung zu verbessern, wurde als Option eine gemeinsame Standortfeuerwehr geprüft. Um alle vier Ortsteile bestmöglich zu erreichen, hätte sich ein Standort möglichst zentral in Kleinkummerfeld nahe der K 114 angeboten. Bei dieser Option kann die gesetzlich geregelte Hilfsfrist von 10 Minuten nicht im gesamten Gemeindegebiet eingehalten werden, so dass eine Zusammenlegung aller Ortswehren nicht weiter verfolgt wurde.

Für die Verlegung der Feuerwehr wurden insgesamt fünf Standorte (siehe nachfolgende Abbildung) in die Betrachtung gezogen und gegeneinander

abgewogen. In die Planungen wurden darüber hinaus Sachverständige miteinbezogen. Die Standortabwägung erfolgte vorwiegend anhand folgender Kriterien:

- Erreichbarkeiten;
- Gefährdungsbeurteilung, insbesondere Berücksichtigung der Vorgaben von DGUV und HFUK;
- Zweckmäßigkeitserwägungen der Freiwilligen Feuerwehr zur Gewährleistung eines zukunftssicheren und effektiven Brandschutzes im Gemeindegebiet;
- Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftspflege und des gesetzlichen Biotopschutzes;
- Wahrung kommunaler Interessen; insbesondere zum Erhalt und zur Förderung von Schule und Stätten sozialer Sicherung;
- Berücksichtigung des Immissionsschutzes;
- Verfügbarkeit der Grundstücke;
- Grundstücksgrößen und Zuschnitte;
- Flächenpotenziale für zukünftig notwendige Erweiterungen;
- sonstige rechtliche Kriterien, insbesondere Vermeidung prozessualer Risiken vor den Zivilgerichten aufgrund bereits eingegangener Verträge.

Lage der betrachteten Standortalternativen A bis E



Standortalternative A:

Die Fläche befindet sich südlich der 'Schützenstraße' und östlich der 'Hauptstraße' neben dem Schulteich und gegenüber vom jetzigen Gerätehaus. Die HFUK fordert die Reduzierung von Gefährdungen durch sich kreuzende Verkehrswege. Nur am Teich können Kameraden über die 'Hauptstraße' auf der Rückseite des Gebäudes parken und treffen nicht auf Einsatzfahrzeuge, die über die 'Schützenstraße' abfahren. Gleichzeitig hätte die Nähe zum Cumerveldhus (Dorfgemeinschaftshaus) die Möglichkeiten für Synergien aufrechterhalten. Die Planungen an dieser Stelle wurden konkret vorangetrieben, etwa wurde bereits ein Bodengutachten erstellt. Auch die Öffentlichkeit wurde über die Entwicklung 2019 informiert. Der Standort musste jedoch verworfen werden, weil die Untere Naturschutzbehörde (UNB) ihre Genehmigung für einen Neubau versagte. Bei der Fläche um den Schulteich handelt es sich um eine Waldfläche nach Landeswaldgesetz (LWaldG). Die Gemeinde hätte für eine Umwidmung eine Aufforstung auf Ersatzflächen zwischen den Ortsteilen Willingrade und Groß Kummerfeld in Kauf genommen. Jedoch blieb es bei den naturschutzrechtlichen Bedenken der UNB aufgrund befürchteter Auswirkungen des Neubaus auf den Schulteich. Hierbei handelt es sich um ein Krebscheren-Gewässer und damit gemäß § 30 Abs. 2 Ziffer 1 BNatSchG um ein geschütztes Stillgewässer. Das Stillgewässer mit dem umgebenden Waldgebiet stelle laut UNB einen bedeutsamen Komplexlebensraum für Amphibien dar - besonders für den streng geschützten Moorfrosch. Auch die extremen Niederschläge Anfang 2020 und der damit verbundene Anstieg des Wasserstandes im Schulteich gaben erheblichen Anlass zum Umdenken, so dass die Planungen aufgrund der Restriktionen nicht weiter verfolgt wurden.

Standortalternative B:

Die Fläche befindet sich innerhalb des geplanten Neubaugebietes nördlich der 'Birkenallee'. Bei den Planstraßen handelt es sich um schmale Stichstraßen. Hier würden Einsatzfahrzeuge den später anrückenden Feuerwehrkameraden entgegenkommen, was nach den Vorgaben der HFUK zwecks Gefährdungsreduktion zu vermeiden ist. Damit wäre ein Neubau bestenfalls auf zusammengelegten Grundstücken unmittelbar an der 'Birkenallee' möglich. Hierbei ist jedoch zu bedenken, dass gerade die Grundstücke links und rechts der Planstraße B für ein besonderes Bauprojekt - eine seniorengerechte Wohnanlage - vorgesehen sind. Zudem wären mit Blick auf den von einem Feuerwehrgebäude ausgehenden Lärm innerhalb eines Wohngebietes sehr viel mehr Bürger betroffen als in der geplanten Randlage am Dorfausgang. Mit den Verkäufern der ehemals landwirtschaftlichen Flächen wurde in den Kaufverträgen vereinbart, dass die Flächen als Wohngebiet erschlossen, parzelliert und an Bauinteressenten ausgewiesen werden. Die zukünftige Wohnbebauung wurde damit fixiert und wesentliche Vertragsgrundlage. Daher wurde sich letztendlich gegen einen Standort innerhalb des Neubaugebietes entschieden.

Standortalternative C:

Die Fläche befindet sich nördlich der 'Birkenallee', südlich der 'Hauptstraße' und westlich der Straße 'Am Teich'. Das Grundstück ist aufgrund seines

ungünstigen Schnitts für einen Neubau ungeeignet. Die Grenzen sind durch die drei Straßen sowie ein fest installiertes Gasdruckverteilerhaus festgelegt. Theoretisch passt das Feuerwehrgerätehaus in der geplanten Größe unter Beachtung des vorgeschriebenen Stauraums zwar gerade auf die Fläche, jedoch würde eine der Gebäudeecken direkt an die Verkehrsfläche der 'Hauptstraße' angrenzen. Da eine der Vorgaben ist, die Fahrzeughalle zukunftsicher zu planen und damit Erweiterungsmöglichkeiten - etwa in Form eines Anbaus für einen weiteren Fahrzeugstellplatz - zu schaffen, wurde das Grundstück als zu klein bewertet und sich gegen den Standort entschieden.

Standortalternative D:

Die Fläche liegt südlich der 'Hauptstraße', östlich der Bebauung 'Schulstraße' auf dem Schulgelände. Derzeit befinden sich dort eine Boulebahn und eine Obstbaumwiese. Die Fläche gehört gleichzeitig zum Schulbereich der Grundschule Groß Kummerfeld. In den Einwohnerfragestunden im Rahmen der Ausschusssitzungen und Gemeindevertretersitzungen wurde wiederholt massiv Kritik an dieser Standortoption vorgetragen. Insgesamt müssten für das Vorhaben 22 Bäume (davon 14 Obstbäume) beseitigt werden. Die Bürger sprachen sich für den Erhalt der Obstwiese aus, die für Dorffeste und Veranstaltungen genutzt wird. Auch die Schüler, Lehrer sowie der Seniorenbeirat sprachen sich vehement gegen den Standort aus. Der Platz an dem Cumerveldhus in seinem Verbund aus Gemeindehaus, Schule, Schulteich und Schulhof ist für die Gemeinde ortsprägend und erhaltenswürdig. Gleichzeitig kann eine Gefährdung von Schulkindern bei Einsätzen durch die räumliche Nähe nicht ausgeschlossen werden. Im Einsatzfall gehen von schnell fahrenden eintreffenden Feuerwehrleuten wie von zügig abfahrenden Feuerwehrfahrzeugen latente Gefahren aus, denen auch die HFUK durch ihre zahlreichen Sicherheitsvorschriften begegnet. Es ist daher zweckmäßig, das Feuerwehrgebäude nicht in einem Umfeld zu errichten, in dem sich Grundschule, Kita und OGS ballen sowie Kinder und Jugendliche sich während ihrer Freizeitaktivitäten aufhalten. Zudem bestehen Überlegungen auf der Fläche eine Kindertagesstätte zu errichten. In Folge der weiteren Standortüberlegungen wurde sich daher gegen den Standort ausgesprochen.

Standortalternative E:

Die Fläche befindet sich westlich der 'Störstraße' (K 38) und wird gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt und eignet sich aufgrund der Größe und des Zuschnitts für das geplante Vorhaben. Zudem ist die Fläche so groß, dass die Möglichkeit besteht, das Feuerwehrgerätehaus bei Bedarf für ein weiteres Einsatzfahrzeug zu erweitern. Zudem könnten dort ebenfalls Flächen für den Bauhof bereitgestellt und entsprechende Synergien genutzt werden. Zur 'Störstraße' ist die Fläche mit einem Knick abgeschirmt. Dieser könnte weitestgehend erhalten bleiben. Knickdurchbrüche für die Zu- und Abfahrten sind aber erforderlich. Aufgrund der Randlage sind weniger Wohngebäude von eventuellen Lärmimmissionen betroffen als innerhalb der Ortsmitte. Durch ein Immissionsgutachten wäre sicherzustellen, dass für die nördlich anschließende Wohnbebauung gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt werden können. Durch die direkte Anbindung an die K 38 und die Lage unmittelbar südlich der bebauten Bereiche ist ein schnelles Erreichen des Einsatzortes

möglich. Aufgrund der Nähe zur Ortsfeuerwehr Kleinkummerfeld besteht mittel- bis langfristig die Möglichkeit zum Zusammenschluss der Ortswehren Groß Kummerfeld und Kleinkummerfeld. Dies ist momentan aber nicht beabsichtigt. Zudem steht die Fläche auch tatsächlich für einen Kauf durch die Gemeinde zur Verfügung.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass unter Abwägung aller betroffenen Belange, sich die Standortalternative E, die Gegenstand der hiesigen Planung ist, als einzig geeignete Fläche für den Neubau der Feuerwache herauskristallisiert hat.

2.2 Ziele der Planung

Die Planung verfolgt das Ziel, das Feuerwehrgerätehaus neu zu errichten und an einem gemeinsamen Standort ebenfalls Flächen für den gemeindlichen Bauhof bereitzustellen, um für beide Einrichtungen einen modernen Standard und eine verkehrsgünstige Lage zu ermöglichen und gleichzeitig die Synergieeffekte, die sich durch die Zusammenlegung ergeben, zu nutzen.

Das Gebiet soll städtebaulich geordnet und die künftige Entwicklung verbindlich geleitet werden.

Die städtebaulichen Ziele lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung der Gemeinbedarfseinrichtungen 'Feuerwehr' und 'Bauhof' an einem verkehrsgünstig gelegenen Standort;
- Gewährleistung des Brand- und Rettungsschutzes in der Gemeinde Groß Kummerfeld und im darüber hinaus liegenden Einsatzgebiet;
- langfristige Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung;
- Vorgabe einer maßstäblichen und gestalterisch an die Umgebung angepassten Bebauung;
- Bereitstellung einer eingriffsnahen Ausgleichsfläche;
- Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

3. Inhalte des Bebauungsplans

3.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise usw.

Als Art der baulichen Nutzung wird im Plangebiet eine '**Fläche für Gemeinbedarf**' nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit den Zweckbestimmungen '**Feuerwehr**' und '**Bauhof**' festgesetzt. Zulässig sind bauliche Anlagen und Einrichtungen für Zwecke der Feuerwehr und des Bauhofs, Räume für die Verwaltung von Feuerwehr und Bauhof sowie Stellplätze, Garagen, Lager- und Bewegungsflächen für die beiden benannten Gemeinbedarfsnutzungen.

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch unterschiedliche Festsetzungen bestimmt. Es wird eine **Grundflächenzahl (GRZ)** von 0,6 festgesetzt. Der Bebauungsplan schließt die Möglichkeit zur Überschreitung der zulässigen Grundfläche gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO nicht aus, so dass diese für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie für Nebenanlagen und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche i. S. d. § 14 BauNVO um bis zu 50 % überschritten werden darf, höchstens jedoch bis zu einer GRZ von 0,8. Eine Grundflächenzahl von 0,6 mit entsprechenden Überschreitungsmöglichkeiten trägt dem Umstand Rechnung, dass die geplanten Nutzungen als Feuerwehrgerätehaus und als Bauhof ein hohes Maß an versiegelten Flächen erfordern.

Die **Baugrenzen** sind entsprechend dem Gebot der planerischen Zurückhaltung so festgesetzt, dass sich die beabsichtigten Nutzungen auf dem Gelände realisieren lassen und der Gemeinde und dem beauftragten Architekten ein Gestaltungsfreiraum für die Anordnung der baulichen Anlagen gegeben wird.

Die maximal zulässige **Firshöhe (FH)** baulicher Anlagen wird im östlichen Bereich auf 10,00 m und im westlichen Bereich auf 5,00 m über dem Höhenbezugspunkt (HBP) festgesetzt. Bezugspunkt für die festgesetzten Firshöhen ist die erschließende öffentliche Verkehrsfläche (Störstraße) im Bereich der nördlichen Grundstückszufahrt. Von der in der Planzeichnung festgesetzten Höhenbeschränkung sind untergeordnete Bauteile wie technische Anlagen, Schornsteine, Antennen, Blitzableiter etc. ausgenommen. Derartige Bauteile dürfen die festgesetzte Gebäudehöhe um max. 2 Meter überschreiten.

Neben Grundflächenzahl, Baugrenze und Firshöhe wird das Maß der baulichen Nutzung bestimmt durch die Anzahl der **Vollgeschosse**. Es sind im östlichen Bereich maximal zwei Vollgeschosse und im westlichen Bereich maximal ein Vollgeschoss als Höchstmaß zulässig. Das Feuerwehrgerätehaus erfordert dieses Maß, da in dem Gebäude die Unterbringung der Fahrzeuge, der technischen Geräte und der Aufenthalts- und Versorgungsräume erfolgen muss.

Für das gesamte Plangebiet gilt die **offene Bauweise**, so dass eine unverhältnismäßige Verdichtung ausgeschlossen wird.

Anlagen und Einrichtungen, die der **Versorgung** mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, sind ausnahmsweise auch außerhalb festgesetzter Baugrenzen zulässig. Dies gilt auch für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen oder zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder aus Kraft-Wärme-Kopplung.

Für das Plangebiet ist in gestalterischer Hinsicht eine örtliche Bauvorschrift aufgenommen worden. Diese betrifft Solar- und Photovoltaikanlagen.

So sind **Solar- und Photovoltaikanlagen** zulässig, wenn sie auf den Dach- und/oder Wandflächen eines Gebäudes montiert sind. Aufständerungen sind bis zu 0,80 m zulässig, wenn die festgesetzte Gebäudehöhe nicht überschritten wird. Freiflächenanlagen sind hingegen ebenso unzulässig wie die Dach- und/oder Wandflächen überkragende Anlagen, da selbständige oder überkragende Solar- und Photovoltaikanlagen mit ortsuntypischen optischen Beeinträchtigungen verbunden wären. Mit der Möglichkeit, Solar- und Photovoltaikmodule an Fassaden und auf Dächern zu montieren, besteht eine angemessene Möglichkeit, regenerative Energiegewinnung zu betreiben.

3.2 Grünordnung

Das Plangebiet besteht aus einer als Grünland genutzten Fläche. Im Osten und Westen befinden sich Knickabschnitte. Die Knickabschnitte werden, bis auf insgesamt 16 m Knickabschnitte für die Aufweitung der beiden für eine Feuerwehr erforderlichen Zufahrten, erhalten. Die Beseitigung der Knickabschnitte ist im Verhältnis 1 : 2 auszugleichen und ein entsprechender Antrag auf Knickbeseitigung bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg zu stellen. Der Ausgleich wird im nördlichen Bereich des Plangebietes festgesetzt. Die in der Planzeichnung festgesetzte Anpflanzfläche im Bereich zwischen der Maßnahmenfläche und der 'Fläche für Gemeinbedarf' ist als Knick anzulegen (Pflanzanweisungen: siehe Kap. 5.11.4). Der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG neu angelegte, gesetzlich geschützte Knick ist zu erhalten und darf nicht mit Boden angefüllt oder mit nicht-einheimischen Gehölzen bepflanzt werden.

Die übrigen nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützten Knicks sind zu erhalten und dürfen nicht mit Boden angefüllt oder mit nicht-einheimischen Gehölzen bepflanzt werden.

Der Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - V 534-531.04 'Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz' vom 20. Januar 2017 ist beim Erhalt und der Pflege der Knicks zu beachten.

Innerhalb der festgesetzten Knickschutzstreifen ist die Errichtung - auch baugenehmigungsfreier - hochbaulicher Anlagen unzulässig. Ebenso

unzulässig sind Flächenversiegelungen, Bodenbefestigungen, Aufschüttungen, Abgrabungen sowie die Lagerung von Gegenständen und Materialien jeglicher Art.

In Richtung Süden im Bereich des Überganges zur freien Landschaft sowie im Norden zu den Grundstücken ist eine Eingrünung erforderlich. Die in der Planzeichnung im Süden und Norden des Plangebietes festgesetzten Anpflanzflächen sind zweireihig mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen und als freiwachsende Hecken zu entwickeln. (Gehölzarten, Pflanzabstände und -qualitäten sowie Pflegehinweise: siehe Kap. 5.11.4.) Sie sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind zu ersetzen.

Aufgrund naturschutzrechtlicher Vorschriften sind die Beseitigung von Gehölzen sowie die Baufeldräumung nur außerhalb der gesetzlichen Sperrfrist in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar zulässig. Sollte der genannte Zeitraum nicht eingehalten werden können, ist durch einen Sachverständigen nachzuweisen, dass sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ergeben und eine Ausnahmegenehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

Vor der Beseitigung der Knickabschnitte ist durch einen Sachverständigen nachzuweisen, dass sich keine Haselmäuse in dem Knickabschnitt befinden.

Zum Schutz von nachtaktiven Tieren wie Insekten und Fledermäusen ist nur eine auf den tatsächlichen Zweck (Zufahrten, Eingänge etc.) ausgerichtete Beleuchtung zulässig. Es sind Leuchten zu verwenden, die das Licht nach unten gerichtet abstrahlen und kein Streulicht erzeugen. Es sind insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden.

Die Beleuchtungsanlagen, die während der Bauphase eingesetzt werden, sind so auszurichten, dass nur das Plangebiet bestrahlt wird und die Umgebung unbeeinträchtigt bleibt.

Die DIN-Norm 18920 ist zum Schutz der Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen während der Baumaßnahmen und beim Erhalt von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen zu beachten.

Der Ausgleich, der für das Schutzgut Boden erforderlich ist (1.560 m²), wird im Norden des Plangebietes auf der festgesetzten Maßnahmenfläche zugeordnet. Die festgesetzte Maßnahmenfläche dient als Ausgleichsfläche für das Schutzgut Boden und ist als Streuobstwiese mit extensivem Grünland auszubilden (Pflanzanweisungen: siehe Kap. 5.11.4).

Die DIN-Normen 18915, 19639 und 19731 sind bei dem Umgang und der Wiederverwendung des Oberbodens sowie des Unterbodens und Untergrundes zu berücksichtigen.

Bei einem Aufbringen von Bodenmaterial von einer anderen Stelle sind die Bestimmungen des § 12 BBodSchV in Verbindung mit der DIN 19731 zu beachten. (Weitere Hinweise: LABO-Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV (LABO2002.) Die Verdichtungen im Unterboden sind nach Bauende vor dem Auftrag des Oberbodens zu beseitigen. Die Witterung ist bei dem Befahren der Böden zu beachten. Der sachgerechte Umgang mit dem Boden während der gesamten Bauphase sowie die Versiegelungsmenge sind zu überprüfen. Überschüssiger Boden ist fachgerecht zu entsorgen, sofern er nicht innerhalb des Plangebietes, z. B. für die Anlage des Knicks genutzt werden kann.

Sollten Hinweise auf Bodenverunreinigungen angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde darüber in Kenntnis zu setzen.

Für die Stellplätze der privaten Pkws der Feuerwehrkameraden sind ausschließlich Materialien mit hoher Wasserdurchlässigkeit (mind. 10^{-4} bis 10^{-6} m/s) zu verwenden.

3.3 Immissionsschutz

Die Auswirkungen des Betriebs einer Feuerwehr und eines Bauhofes auf die umliegende Bebauung sind zu ermitteln und ggf. sind Maßnahmen zum Schutz der umliegenden Wohnbebauung zu treffen. Aus diesem Grund wurde durch das Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH am 09.02.2022 ein schalltechnisches Gutachten erstellt.

Gemäß Gutachten wird unter Berücksichtigung des Urteils des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 23.09.2019 mit dem Az. 10 A 1114/17 "bei den Berechnungen das Feuerwehrgerätehaus betreffend zwischen dem Regelbetrieb der Freiwilligen Feuerwehr und dem Einsatzbetrieb mit ausschließlich schutzzielrelevanten Einsätzen bei Gefahren für Menschenleben oder hoher Sachwerte unterschieden. Gleiches gilt für den Regelbetrieb des Bauhofes und den Winterdienst."

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Anforderungen der TA Lärm durch den geplanten Regelbetrieb tagsüber wie auch nachts eingehalten werden können. "Dies setzt jedoch voraus, dass die Zu- und Abfahrten, der Pkw-Parkplatz und die Gebäude unter schalltechnischen Aspekten und wie im vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes dargestellt, auf die vorhandenen schutzbedürftigen Räume im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren abgestimmt werden. Zudem muss voraussichtlich sichergestellt werden, dass im Regelbetrieb nachts (22 bis 6 Uhr) kein schalltechnisch relevanter Betrieb auf dem Gelände stattfindet. Das Beenden einer Sitzung im Schulungsraum nach 22 Uhr und das anschließende Verlassen des Grundstückes auf direktem Weg sind jedoch möglich. Weitere Hinweise hierzu finden sich in Abschnitt 7)." (Vgl. Schalltechnisches Gutachten vom 09.02.2022, S. 3).

Für den "Sonderfall Feuerwehreinsatz" zeigen die Berechnungen jedoch, dass die Immissionswerte der TA Lärm tagsüber an den Immissionsorten IO 3 bis IO 6 und nachts an allen Immissionsorten überschritten werden können. "Mit Einsatz des Martinhorns betragen die Überschreitungen tags bis zu 7 dB und nachts bis zu 28 dB." (Vgl. Schalltechnisches Gutachten vom 09.02.2022, S. 3).

Das Gutachten erläutert dazu folgendes: "Auch wenn es sich bei den spontan auftretenden Feuerwehreinsätzen nicht um seltene Ereignisse im Sinne der TA Lärm handelt, kann aus sachverständiger Sicht im Rahmen des Abwägungsprozesses hilfsweise auf den für seltene Ereignisse geltenden Immissionsrichtwert von 70 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts zurück gegriffen werden. Dieser Immissionsrichtwert wird tagsüber auch im Sonderfall an allen Immissionsorten deutlich unterschritten und nachts um bis zu 13 dB überschritten (siehe Tabelle 5 der Anlage 4).

Die Anforderungen an kurzzeitige Geräuschspitzen werden im Sonderfall tagsüber an allen Immissionsorten eingehalten, nachts kann es an den IO 3 bis IO 5 zu einer Überschreitung des Maximalpegelkriteriums um bis zu 9 dB kommen (Tabellen 7 und 9 der Anlage 4).

Gemäß dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 23.09.2019 mit Az. 10 A 1114/17 kann eine Gesundheitsgefährdung bei kurzzeitigen Geräuschspitzen von bis zu 80 dB(A) nachts noch ausgeschlossen werden. Dieser Wert wird an allen Immissionsorten auch im Sonderfall deutlich unterschritten.

Aus sachverständiger Sicht lassen sich die Schallimmissionen beim Ausrücken der Einsatzfahrzeuge mit Martinshorn nur deutlich verringern, indem die sichere Ausfahrt vom Betriebsgelände durch die Schaltung einer Lichtzeichenanlage im Alarmfall gesichert wird und damit auf den Einsatz des Martinshorns verzichtet werden kann.

Davon abgesehen könnte im Rahmen der Abwägung jedoch auch berücksichtigt werden, dass die Alarmierung in der Regel per Sirene erfolgt, die bereits vor dem Ausrücken der Feuerwehr insbesondere nachts zu einer „Störung“ führen wird. Eine „Störung“ insbesondere durch nächtliche Alarmierungen tritt dabei in der Regel weniger als einmal im Quartal auf und reduziert sich jeweils auf die kurzen Zeiträume des Ausrückens und des Zurückkehrens. Zudem wird in der Regel nicht bei jeder Alarmierung auch das Martinshorn eingesetzt. Ohne Einsatz des Martinshorns werden die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse beim Ausrücken auch nachts an allen Immissionsorten eingehalten (siehe Tabelle 5, Anlage 4)." (Vgl. Schalltechnisches Gutachten vom 09.02.2022, S. 3 - 4)

Im Bereich "Sonderfall Winterdienst" zeigen die Berechnungen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm tagsüber an allen Immissionsorten eingehalten werden. Nachts werden sie jedoch an allen Immissionsorten um bis zu 6 dB überschritten.

Weiterhin wird dazu aufgeführt: "Auch wenn es sich bei den spontan auftretenden Winterdiensten nicht um seltene Ereignisse im Sinne der TA Lärm handelt, kann auch in diesem Sonderfall aus sachverständiger Sicht im Rahmen des Abwägungsprozesses hilfsweise auf den für seltene Ereignisse geltenden Immissionsrichtwert von 70 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts zurück gegriffen werden. Dieser Immissionsrichtwert wird nachts auch im Sonderfall an allen Immissionsorten deutlich unterschritten.

Die Berechnungen zeigen zudem, dass im Sonderfall des Winterdienstes die Anforderungen an kurzzeitige Geräuschspitzen tagsüber an allen Immissionsorten eingehalten werden, nachts kann es an den IO 2 bis IO 6 zu einer Überschreitung des Maximalpegelkriteriums um bis zu 11 dB kommen (siehe Tabellen 7 und 10 der Anlage 4). Der höchste Maximalpegel beträgt dabei 74 dB(A), damit kann eine Gesundheitsgefährdung gemäß dem oben genannten Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen ausgeschlossen werden.

Neben den nach TA Lärm zu beurteilenden Schallimmissionen können im Plangebiet auch Schallimmissionen durch die umliegenden Straßen einwirken. Da noch keine Ausführungsplanungen vorliegen, soll die Ermittlung der maßgeblichen Außenlärmpegel im Plangebiet nach Auskunft des Amtes Boostedt-Rickling bei Bedarf erst im Baugenehmigungsverfahren erfolgen." (Vgl. Schalltechnisches Gutachten vom 09.02.2022, S. 4 - 5).

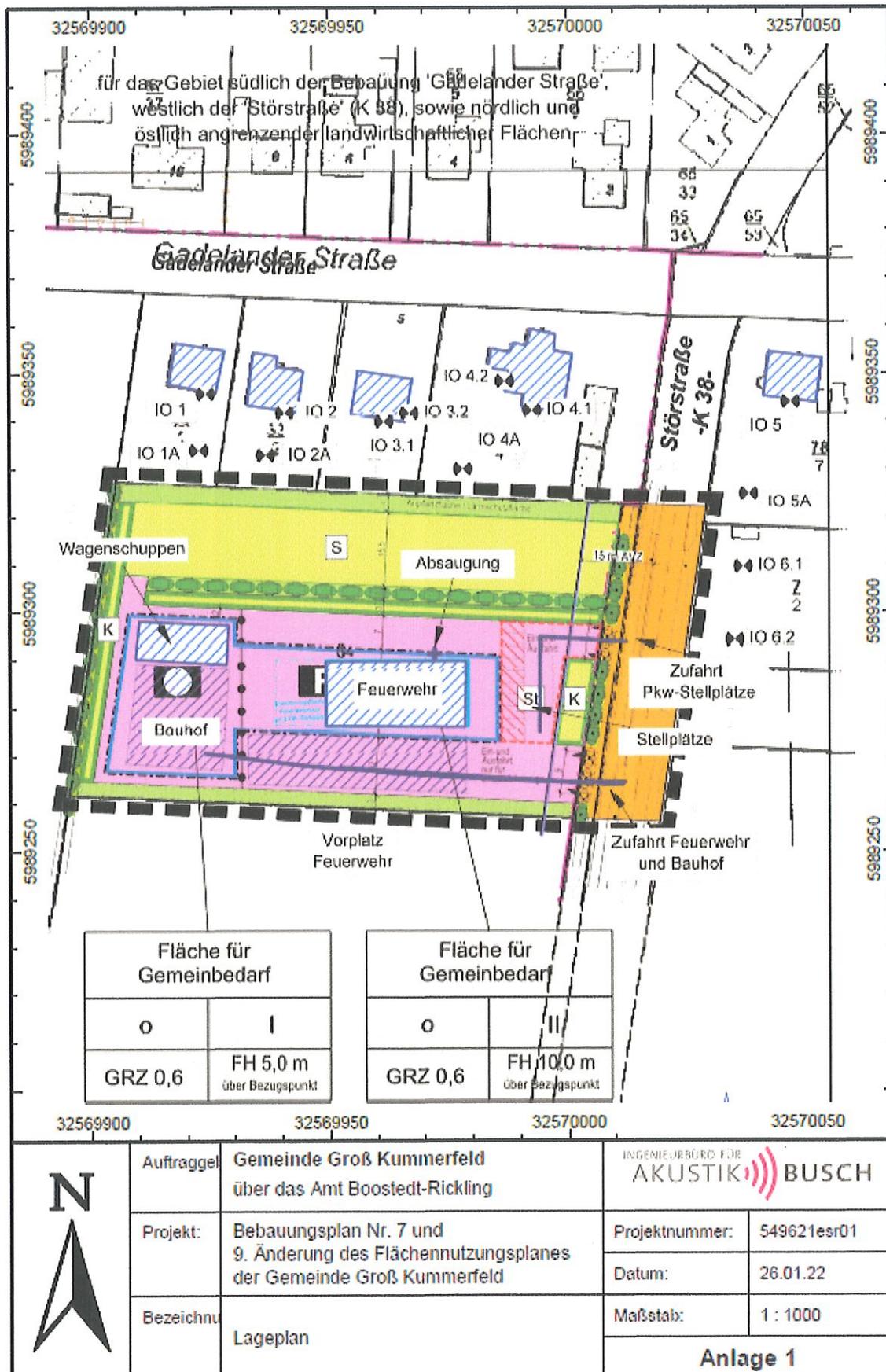


Abbildung 1: Anlage 1 'Lageplan' zur Schalltechnischen Untersuchung vom 09.02.2022

3.4 Verkehr, Ver- und Entsorgung

Verkehr

Das Plangebiet wird über die 'Störstraße' (K 38) über zwei getrennte Auf- und Abfahrten erschlossen. Die K 38 führt in Richtung Norden in die zentralen bebauten Bereiche der Gemeinde und zur K 75. In Richtung Süden führt die K 38 in den Ortsteil Klein Kummerfeld sowie zur K 114, die an die B 205 anbindet.

Die in der Planzeichnung festgesetzten Sichtfelder im Bereich der beiden Zufahrten müssen zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über Fahrbahnoberkante 'Störstraße' von ständigen Sichthindernissen, parkenden Kraftfahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs dauernd freigehalten werden.

Das Plangebiet ist gut an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden. Die Haltestelle 'Groß Kummerfeld, Birkenallee' befindet sich in ca. 150 m Entfernung zum Plangebiet. Von dort verkehren die Buslinien 6, 66, 166 und 7921.

Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch die SWN Stadtwerke Neumünster GmbH.

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung erfordert 48 m³/h für einen Zeitraum von 2 Stunden im Umkreis von 300 m. Löschwasser in ausreichender Menge kann aus den vorhandenen Hydranten in den umliegenden Straßen entnommen werden. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist eine ausreichende Löschwasserversorgung nachzuweisen.

Abwasserentsorgung

a) Regenwasser

Gemäß Baugrunduntersuchung ist die Versickerung von Niederschlagswasser per Rohrrigolen oder Mulden gemäß DWA-A 138 möglich. Von Schachtversickerungen rät das Baugrundgutachten wegen des dafür relativ hoch anstehenden Grundwassers (ca. 2,80 m unter Gelände) ab.

b) Schmutzwasser

Das Schmutzwasser kann über das Kanalnetz, das in den umliegenden Straßen vorhanden ist, entsorgt werden. Die Leitungen sind entsprechend ausreichend hydraulisch dimensioniert in das Plangebiet zu verlängern.

Fernmeldeeinrichtungen

Die Gemeinde Groß Kummerfeld ist an das Netz der Deutschen Telekom AG und der SWN Stadtwerke Neumünster GmbH angeschlossen.

Gas und Elektroenergie

Die Gemeinde Groß Kummerfeld ist an das Erdgas- und Stromnetz der Schleswig-Holstein Netz AG angeschlossen.

Abfall

Für die Abfallentsorgung sind die Bestimmungen des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg maßgeblich.

3.5 Hinweise

Bodendenkmale

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies gemäß § 15 DSchG unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Altlasten

Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3465), verpflichtet. Er unterliegt der Anzeigepflicht nach § 42 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Die Altlasten sind unverzüglich dem Kreis Segeberg, Sachgebiet: Bodenschutz, anzuzeigen.

Eingriffsfristen

Aufgrund naturschutzrechtlicher Vorschriften sind die Beseitigung von Gehölzen sowie die Baufeldräumung nur außerhalb der gesetzlichen Sperrfrist in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar zulässig. Sollte der genannte Zeitraum nicht eingehalten werden können, ist durch einen Sachverständigen nachzuweisen, dass sich keine artenschutzrechtlichen

Verbotstatbestände ergeben und eine Ausnahmegenehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

Vor der Beseitigung der insgesamt 16 m breiten Knickabschnitte ist durch einen Sachverständigen nachzuweisen, dass sich keine Haselmäuse in den Knickabschnitten befinden.

Naturschutzfachlicher Ausgleich

Der Ausgleich, der für das Schutzgut Boden erforderlich ist (1.560 m²), wird der Maßnahmenfläche im Norden des Plangebietes zugeordnet. Der Ausgleich für die Beseitigung von insgesamt 16 m breiten Knickabschnitten (Ausgleich 32 m) wird südlich der Maßnahmenfläche erbracht.

Knickschutz

Der Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - V 534-531.04 'Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz' vom 20. Januar 2017 ist beim Erhalt und der Pflege der Knicks zu beachten.

Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen

Die DIN-Norm 18920 ist zum Schutz der Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen während der Baumaßnahmen und beim Erhalt von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen zu beachten.

Schutz des Oberbodens

Die DIN-Normen 18915, 19639 und 19731 sind bei dem Umgang und der Wiederverwendung des Oberbodens sowie des Unterbodens und Untergrundes zu berücksichtigen.

Bei einem Aufbringen von Bodenmaterial von einer anderen Stelle sind die Bestimmungen des § 12 BBodSchV in Verbindung mit der DIN 19731 zu beachten. (Weitere Hinweise: LABO-Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV (LABO2002.) Die Verdichtungen im Unterboden sind nach Bauende vor dem Auftrag des Oberbodens zu beseitigen. Die Witterung ist bei dem Befahren der Böden zu beachten. Der sachgerechte Umgang mit dem Boden während der gesamten Bauphase sowie die Versiegelungsmenge sind zu überprüfen. Überschüssiger Boden ist fachgerecht zu entsorgen, sofern er nicht innerhalb des Plangebietes, z. B. für die Anlage des Knicks genutzt werden kann.

Sollten Hinweise auf Bodenverunreinigungen angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde darüber in Kenntnis zu setzen.

Landwirtschaftliche Immissionen

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Aus diesem Grund wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung resultierenden Emissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken können.

Schutz der Umgebung

Die Beleuchtungsanlagen, die während der Bauphase eingesetzt werden, sind so auszurichten, dass nur das Plangebiet bestrahlt wird und die Umgebung unbeeinträchtigt bleibt.

Immissionsschutz

Gemäß des Schalltechnischen Gutachtens, das durch das Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH erstellt wurde, ist die Planung verträglich. Die Zu- und Abfahrten, der Pkw-Parkplatz und die Gebäude müssen jedoch unter schalltechnischen Aspekten und wie im vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes dargestellt, auf die vorhandenen schutzbedürftigen Räume im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren abgestimmt werden. Zudem muss voraussichtlich sichergestellt werden, dass im Regelbetrieb nachts (22 bis 6 Uhr) kein schalltechnisch relevanter Betrieb auf dem Gelände stattfindet. Das Beenden einer Sitzung im Schulungsraum nach 22 Uhr und das anschließende Verlassen des Grundstückes auf direktem Weg sind jedoch möglich.

3.6 Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden

Bodenordnende Maßnahmen, etwa im Wege einer Umlegung, sind nicht erforderlich. Soweit Veränderungen in eigentumsrechtlicher Hinsicht beabsichtigt sind, können diese in Form notarieller Verträge durchgeführt werden.

4. Flächen und Kosten

Das Plangebiet gliedert sich in folgende Flächenanteile:

Grundnutzung	Fläche in m²	Prozent
Gemeinbedarfsflächen	3.713	38,72
Verkehrsflächen	2.479	25,85
Knicks, Hecken, Knickschutzstreifen, Maßnahmenflächen	3.397 davon Streuobstwiese: 1.573	35,43
Gesamtfläche	9.589	100,00

Die Gemeinde Groß Kummerfeld trägt die Planungskosten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Bauleitplanverfahrens auf der Basis der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).

5. Umweltbericht

5.1 Einleitung

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. In der Begründung zum Bebauungsplan sind entsprechend dem Stand des Verfahrens im Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2 a BauGB). Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass im Umweltbericht alle umweltrelevanten Informationen im Zusammenhang mit einer Bauleitplanung an einer Stelle gebündelt vorliegen und inhaltlich nachvollzogen werden können. Die Verfahrensbeteiligten sollen in der Begründung als zentraler Quelle alle wesentlichen umweltrelevanten Aussagen zusammengefasst vorfinden können. Seine Bündelungsfunktion und seine Bedeutung als ein wesentlicher Bestandteil der Begründung kann der Umweltbericht jedoch nur erfüllen, wenn er integrierter Bestandteil der Begründung ist, d. h. als ein separates Kapitel innerhalb der Begründung geführt wird und nicht als bloße Anlage dazu, und wenn er tatsächlich alle umweltrelevanten Aussagen inhaltlich zusammenfasst, d. h. eine Aufsplitterung umweltrelevanter Informationen über die gesamte Begründung vermieden wird. Zu den im Umweltbericht zusammenzufassenden Informationen gehören somit nicht nur die klassischen Umweltthemen aus dem Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (insbesondere Eingriffsregelung, Artenschutz etc.), sondern auch alle anderen umweltrelevanten Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, soweit sie planungsrelevant sind, wie z. B. die des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes und auch des Denkmalschutzes oder sonstiger Sachgüter.

a) Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 hat eine Größe von etwa 0,96 ha. Es wird eine 'Fläche für Gemeinbedarf' nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit den Zweckbestimmungen 'Feuerwehr' und 'Bauhof' festgesetzt. Ebenfalls werden eine Heckeneingrünung im Norden und Süden des Plangebietes sowie eine Maßnahmenfläche mit Knickneuanlagen im nördlichen Teil des Plangebietes festgesetzt. Die vorhandenen Knicks im Westen und Osten des Plangebietes inklusive Knickschutzstreifen werden außerdem festgesetzt. Die Planung dient der Errichtung eines neuen Feuerwehr- und Bauhofstandortes an einem verkehrsgünstig gelegenen Ort im Gemeindegebiet. Es befindet sich kein europäisches Schutzgebiet i. S. von Natura 2000 (FFH-Gebiet oder EU-Vogelschutzgebiet) im räumlichen Umfeld oder in einer vorstellbaren Beeinflussung.

b) Beschreibung der Darstellungen mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Nach derzeitigem Planungsstand zeichnen sich folgende Flächenbeanspruchungen konkret ab:

- Umwandlung einer Grünlandteilfläche in 'Fläche für Gemeinbedarf' nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit den Zweckbestimmungen 'Feuerwehr' und 'Bauhof' mit entsprechender Versiegelung;
- Umwandlung einer Grünlandteilfläche in 'Maßnahmenfläche' mit Knickneuanlage im Süden;
- Anlage einer freiwachsenden Heckeneingrünung als Abgrenzung des Plangebietes zur offenen Landschaft im Süden sowie als Abgrenzung nach Norden.

c) Darstellung der Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen, die für den B-Plan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Der 'Allgemeine Grundsatz' von § 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sagt aus, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden sind. "Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren." Die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz findet gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB Anwendung. Die naturschutzrechtlichen Eingriffe werden ermittelt und geeignete Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Die Belange des Artenschutzes sind hinsichtlich der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG geprüft worden. Darüber hinaus sind die Vorgaben des § 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG vom 14.05.1990) in Verbindung mit der DIN 18005, Teil 1 (Juli 2002) - Schallschutz im Städtebau -, § 1 a Wasserhaushaltsgesetz beachtet worden.

Bei der Betrachtung des Bodens bildet das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) die Grundlage. Das BBodSchG dient dem Zweck, "nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden." Außerdem ist der § 1 a Abs. 2 BauGB 'Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz' entsprechend anzuwenden. Danach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; "dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche

Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. ..."

Im Hinblick auf Eingriff-Ausgleich gelten zudem: Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht - gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - IV 268/V 531 - 5310.23 - vom 09. Dezember 2013.

Landschaftsrahmenplan (2020)

Im Landschaftsrahmenplan besteht für das Plangebiet die Ausweisung als Knicklandschaft.

Historische Knicklandschaft

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (2020) führt zu der Knicklandschaft Folgendes aus: "Die im Landschaftsrahmenplan dargestellten historischen Knicklandschaften wurden aufgrund ihrer Größe (100 Hektar bzw. 600 Hektar), ihrer Repräsentativität (Knickdichten von 120 Meter/Hektar bzw. von 80 Meter/Hektar) sowie ihrer historischen Kontinuität anhand gegenüber den Knickdarstellungen der ersten Königlich Preußischen Landesaufnahme aus dem Jahr 1878 ausgewählt.

Historische Knicklandschaften finden sich im Planungsraum vor allem in den Kreisen Dithmarschen und Steinburg im Naturraum Heide-Itzehoeer Geest sowie in den Kreisen Segeberg und Stormarn in einem breiten Streifen zwischen Wahlstedt im Norden und Reinbek im Süden.

Knicks unterliegen gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG dem gesetzlichen Biotopschutz."

Landschaftsplan (1998)

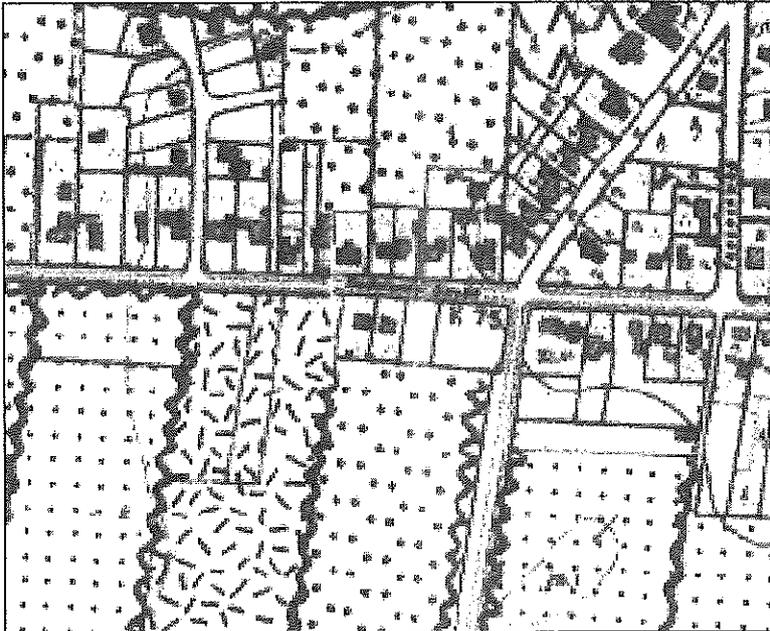


Abbildung 2: Auszug aus dem Bestandsplan des Landschaftsplanes der Gemeinde Groß Kummerfeld für den Ortsteil Groß Kummerfeld

Das Plangebiet ist in der Bestandskarte des Landschaftsplanes der Gemeinde Groß Kummerfeld als gemähte bzw. beweidete Grünlandfläche dargestellt. Ebenfalls eingezeichnet sind die gesetzlich geschützten Knicks im Osten und Westen.

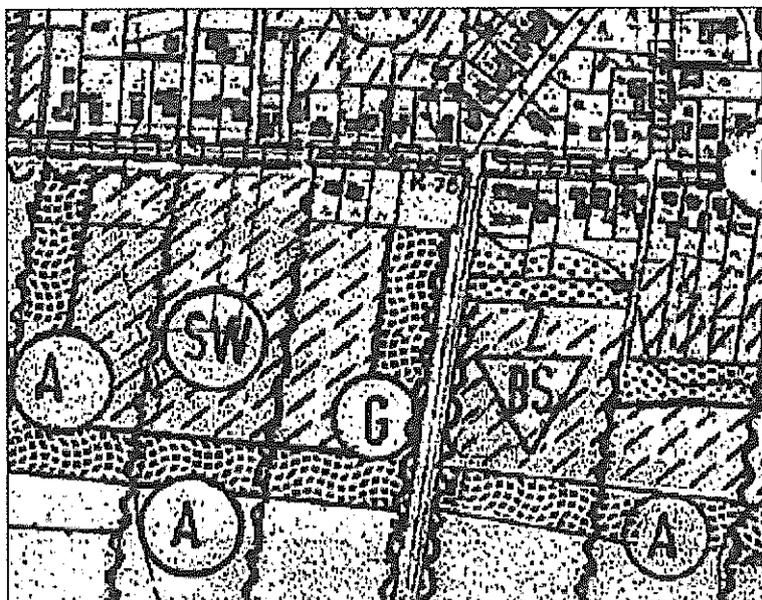


Abbildung 3: Auszug aus dem Entwicklungsplan des Landschaftsplanes der Gemeinde Groß Kummerfeld für den Ortsteil Groß Kummerfeld

Die Entwicklungskarte des Landschaftsplanes sieht in dem Planbereich eine Eignungsfläche für Siedlungserweiterung, wobei der Erhalt der Grünstrukturen vorgesehen ist, vor. Da die vorhandenen Knicks mit Ausnahme von insgesamt

ca. 16 m breiten Knickabschnitten erhalten werden, steht die Planung den Aussagen des Landschaftsplanes nicht entgegen.



Abbildung 4: Luftbildauszug vom Plangebiet (Quelle: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de>)

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung - Natura 2000

Im Geltungsbereich, auf den angrenzenden Flächen sowie im näheren Umfeld des Plangebietes gibt es keine FFH-Gebiete und keine Europäischen Vogelschutzgebiete. Zu den im weiteren Umfeld befindlichen Schutzgebieten besteht kein räumlicher Zusammenhang, so dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft

Die vorhandenen Knicks im Westen und Osten des Plangebietes sind nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützt.

5.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden

5.2.1 Bestand der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

A) Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation

Überblick:

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ortsrand des besiedelten Gemeindegebietes Groß Kummerfelds und weist eine Größe von ca. 0,96 ha auf. Konkret handelt es sich um das Gebiet südlich der Bebauung 'Gadelander Straße 1 - 9', westlich der 'Störstraße' (K 38) sowie nördlich und östlich landwirtschaftlicher Flächen.

Das Plangebiet wird von einer Grünlandfläche eingenommen. Im Osten und im Westen wird die Fläche von Knicks begrenzt, auf denen einige Überhälter stocken. Die Knicks sind gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützt.

Umgeben ist das Plangebiet im Norden und Nordosten von Wohnbebauung, die sich vorwiegend aus lockerer Einfamilienhausbebauung mit dazugehörigen Hausgärten zusammensetzt. Darüber hinaus ist das Plangebiet von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben.

Die Ausweisung einer 'Fläche für Gemeinbedarf' mit den Zweckbestimmungen 'Feuerwehr' und 'Bauhof' auf der Grünlandfläche wird zu dem Verlust dieser und zu umfangreichen Flächenversiegelungen durch die zukünftigen Gebäude und die befestigten Hof-, Rangier- und Stellplatzflächen führen. Die Flächenversiegelungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe dar, die ermittelt und ausgeglichen werden müssen. Der erforderliche Ausgleich wird auf der nördlich der 'Fläche für Gemeinbedarf' gelegenen 'Maßnahmenfläche' erbracht. Um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen, werden für die Errichtung einer neuen Feuerwehr zwei Zufahrten erforderlich. Eine Zufahrt zu der bisherigen Grünlandfläche ist zwar bereits ganz im Nordosten vorhanden, allerdings dient diese der zukünftigen Maßnahmenfläche als Zufahrt. Es werden daher für den zukünftigen Feuerwehrstandort zwei weitere Knickdurchbrüche notwendig. Für die nördliche Zufahrt werden ca. 7 m, für die südliche Zufahrt ca. 9 m Knick beseitigt werden müssen. Es werden demnach insgesamt ca. 16 m Knick beseitigt werden müssen. Die übrigen gesetzlich geschützten Knickabschnitte werden komplett erhalten und erhalten einen mindestens 3 m breiten Knickschutzstreifen.

Die Restfläche des Grünlandes kann über einen vorhandenen Knickdurchbruch weiter südlich an der 'Störstraße' weiterhin für die landwirtschaftliche Nutzung erschlossen werden.

Sollte die Planung nicht umgesetzt werden, würde die Grünlandteilfläche weiterhin bewirtschaftet werden. Es würde kein zusätzlicher Flächenverbrauch erfolgen, ebenso gäbe es keine weiteren Flächenversiegelungen. Es würden keine Knickabschnitte beseitigt werden müssen.

B) Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter

Es werden die Schutzgüter einzeln beschrieben und bewertet. Die Bewertung orientiert sich an den Bestimmungen des Runderlasses 'Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht', der im Jahr 2013 gemeinsam vom Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten sowie dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein herausgegeben wurde.

Boden und Relief

Bei der Betrachtung des Bodens bildet das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) die Grundlage. "... Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden." Gem. § 1 a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; "dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. ..."

Es wurde sich mit Standortalternativen auseinandergesetzt. Diese sind dem Kapitel 2.1 zu entnehmen. Auf der nachfolgenden Abbildung ist zu erkennen, dass der Boden im Bereich der Standortalternativen A und B eine sehr geringe bodenfunktionale Gesamtleistung aufweist. Der Boden der Standortalternativen C und D wurde gar nicht bewertet. Aus diesem Grund wäre einer dieser Standorte aus bodenschutzrechtlicher Sicht am besten geeignet. Die Planungen für die Standortalternative A wurden konkret vorangetrieben, etwa wurde bereits ein Bodengutachten erstellt. Auch die Öffentlichkeit wurde über die Entwicklung seit dem Jahr 2019 informiert. Der Standort musste jedoch verworfen werden, weil die Untere Naturschutzbehörde (UNB) ihre Genehmigung für einen Neubau versagte.

Die Fläche der Standortalternative B ist aus Gründen der Erschließung und aufgrund vertraglicher Regelungen nicht für die geplante Bebauung nutzbar. Die Fläche der Standortalternative C ist schlicht zu klein für die geplante Bebauung und möglicher zukünftiger Erweiterungen. Bei der Standortalternative D handelt es sich um eine Fläche, die sich an einer Grundschule, Kita und OGS befindet und wo Kinder und Jugendliche sich während ihrer Freizeitaktivitäten aufhalten. Zudem bestehen Überlegungen auf der Fläche eine Kindertagesstätte zu errichten. Die Fläche ist daher für einen Feuerwehrstandort ungeeignet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Standortalternative E) hat zwar nicht die niedrigste, dafür aber eine geringe bodenfunktionale Gesamtleistung.

Aus den im Kapitel 2.1 und hier genannten Gründen kommt daher nur diese Fläche der Standortalternative E für die Errichtung des neuen Feuerwehrstandortes in Frage.

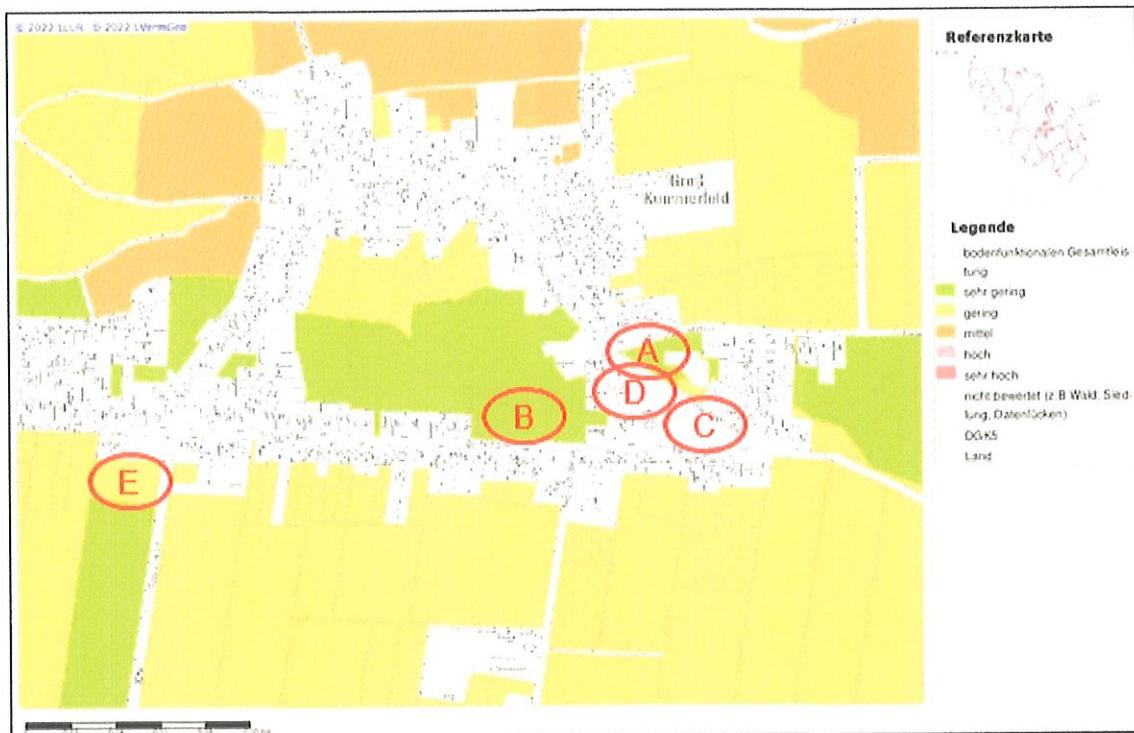


Abbildung 5: Bodenfunktionale Gesamtleistung der Standortalternativen (Quelle: <https://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>)

Das Plangebiet wird von einer Grünlandfläche eingenommen. Die Gemeinde ist auf der Suche nach einer zentral gelegenen Fläche, um dort ein Feuerwehrhaus zu errichten und Flächen für die Nutzung durch den gemeindlichen Bauhof bereitzustellen. Es wurden mehrere Standorte untersucht (vgl. Kap. 2.1). Da sich diese Fläche von der Lage her für die Errichtung eines neuen Feuerwehrstandortes anbietet und die Gemeinde darauf auch Zugriff hat, hat sie sich dazu entschlossen, die Fläche mit dem Bebauungsplan Nr. 7 zu überplanen.

Die Böden im Plangebiet sind als anthropogen überprägt zu bezeichnen.

Laut Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein besitzt der Boden im Plangebiet eine mittel trockene Feuchtestufe mit einem mittleren Bodenwasseraustausch (vgl. Abb. 5 und 6).



Abbildung 6: Bodenkundliche Feuchtestufe (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas S.H.)

Eine mittel trockene Feuchtestufe ist für Acker- und extensive Grünlandnutzung häufig zu trocken. Der Standort wird als Grünlandfläche genutzt.

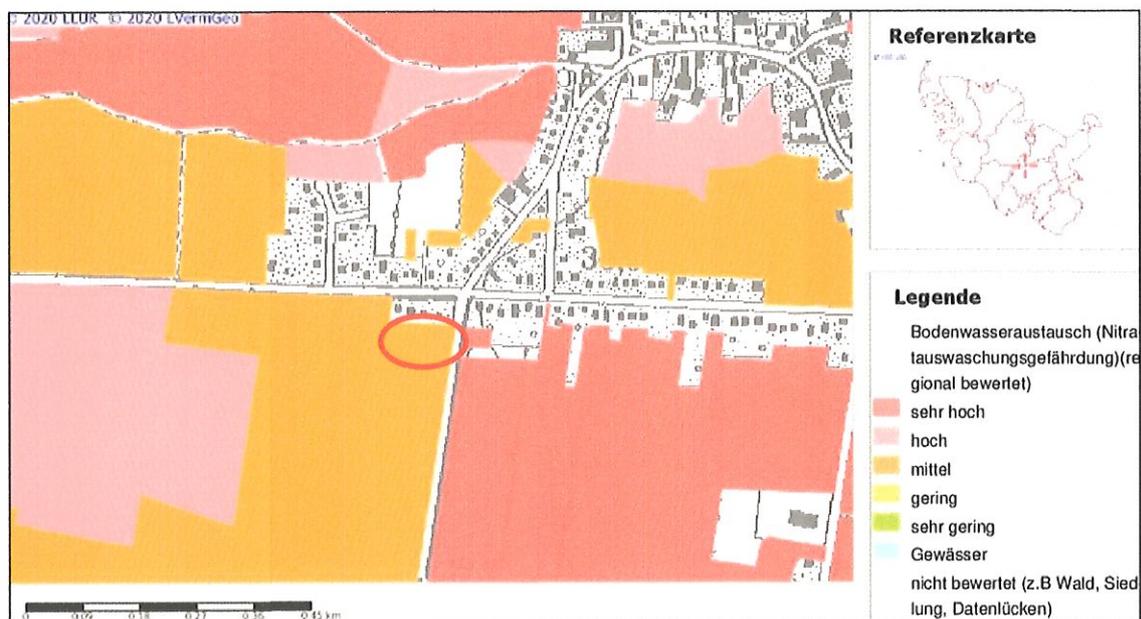


Abbildung 7: Bodenwasseraustausch (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas S.H.)

Der Bodenwasseraustausch ist ein Parameter für das Rückhaltevermögen des Bodens für nicht sorbierbare Stoffe, wie zum Beispiel Nitrat. Im vorliegenden Fall liegt ein mittlerer Wasseraustausch vor, sodass ein mittleres Verlagerungsrisiko der nicht sorbierbaren Stoffe besteht.

Die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens ist als mittel, die Nährstoffverfügbarkeit als gering und die Feldkapazität ebenfalls als mittel einzustufen (Abb. 7 - 9).

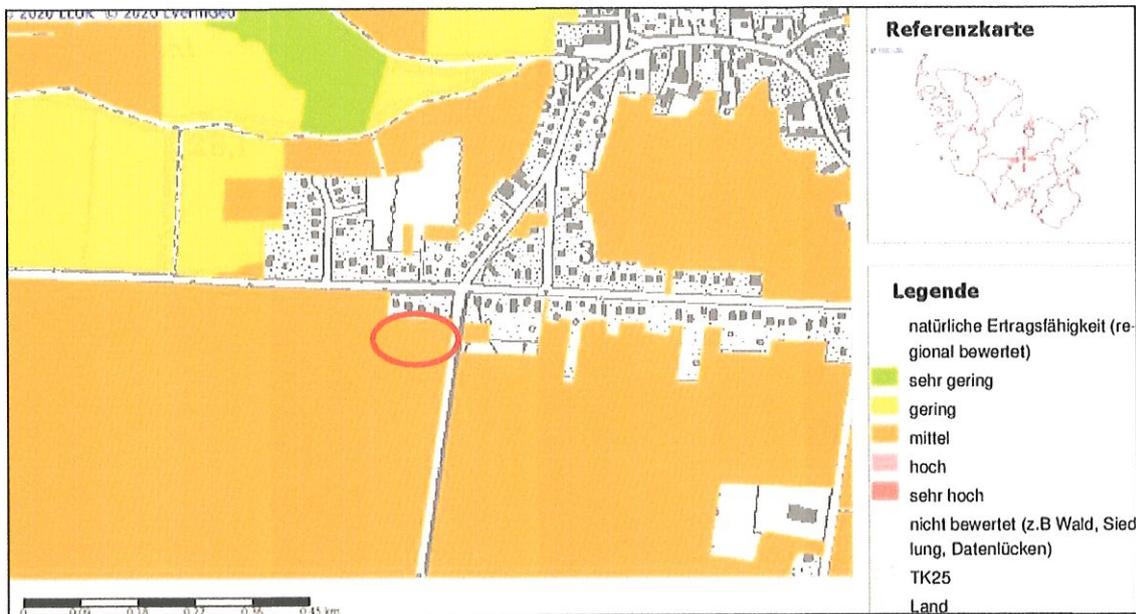


Abbildung 8: Natürliche Ertragsfähigkeit (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas S.H.)

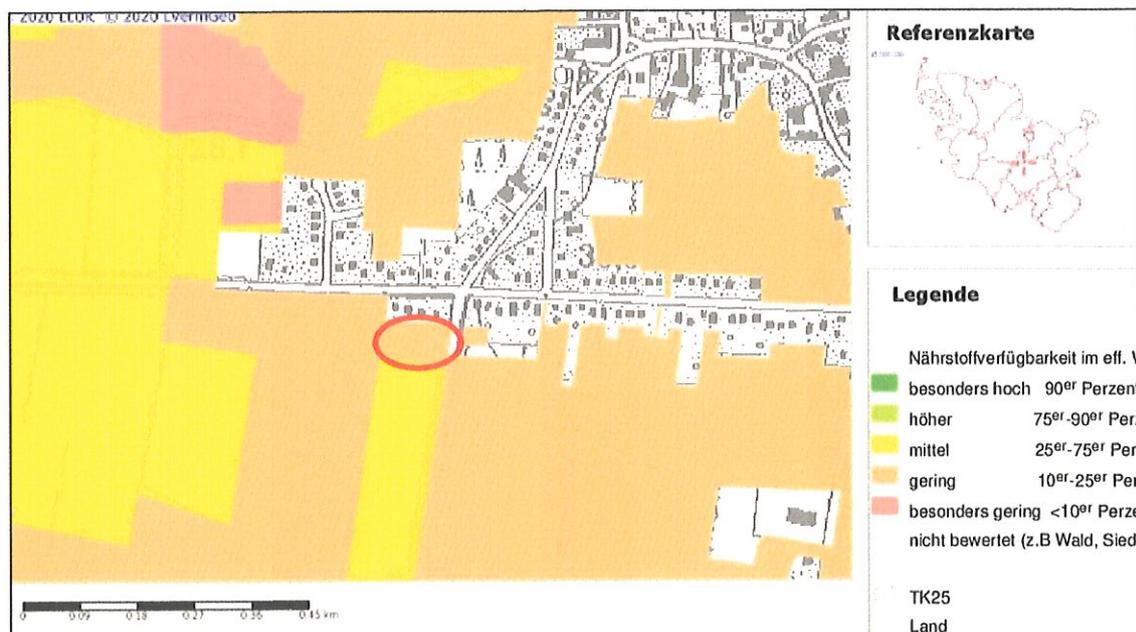


Abbildung 9: Nährstoffverfügbarkeit im effektiven Wurzelraum (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas S.H.)

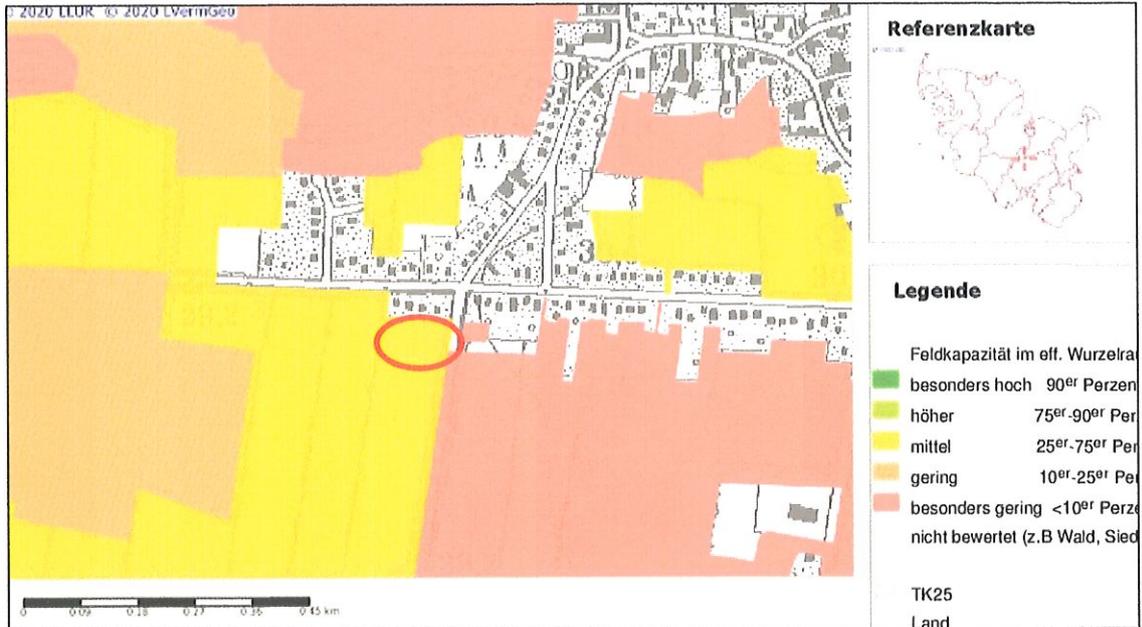


Abbildung 10: Feldkapazität im effektiven Wurzelraum (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas S.H.)

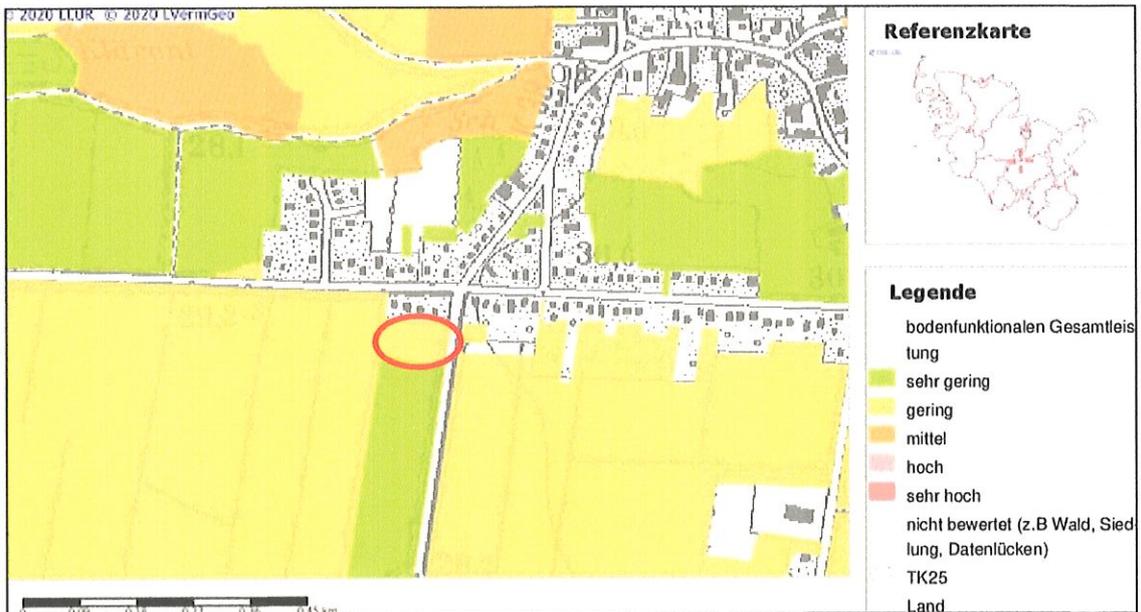


Abbildung 11: Bodenfunktionale Gesamtleistung (Quelle: <http://www.umweltdaten.landsh.de/>)

Die bodenfunktionale Gesamtleistung (Abb. 10) des Plangebietes wird als gering eingestuft.

Die Bodengefährdung ist gem. Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein hinsichtlich der Bodenerosionen als sehr gering einzustufen (vgl. Abb. 11 und 12). Hinsichtlich der Bodenverdichtung besteht bei Grünland- und Ackernutzung im Zeitraum Oktober bis April eine geringe Gefährdung.



Abbildung 12: Wassererosionsgefährdung (Quelle: <http://www.umweltdaten.landsh.de/>)

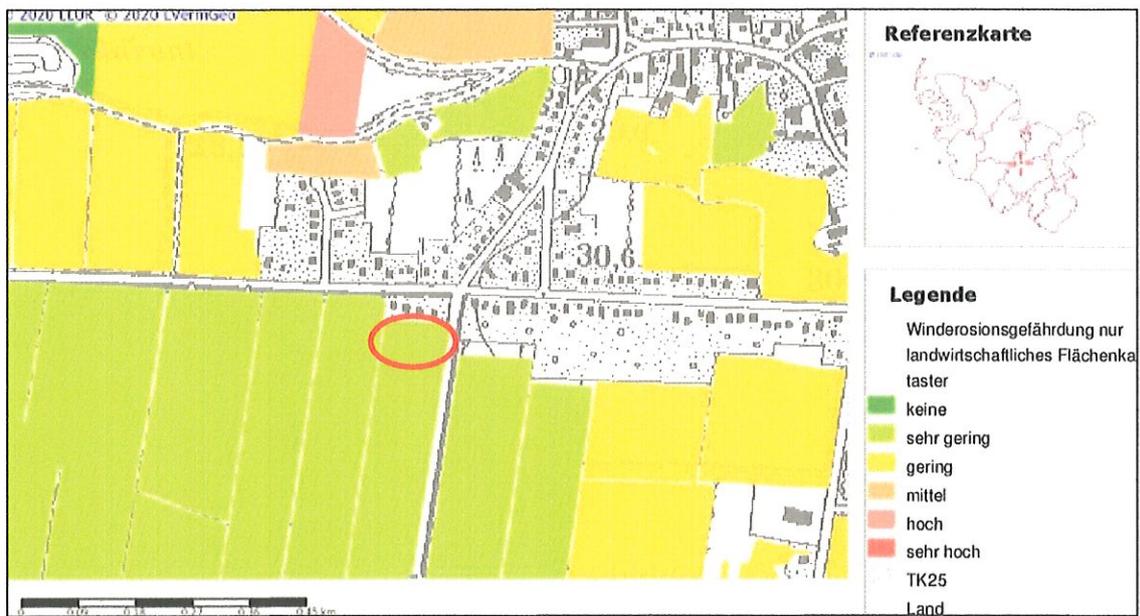


Abbildung 13: Winderosionsgefährdung (Quelle: <http://www.umweltdaten.landsh.de/>)

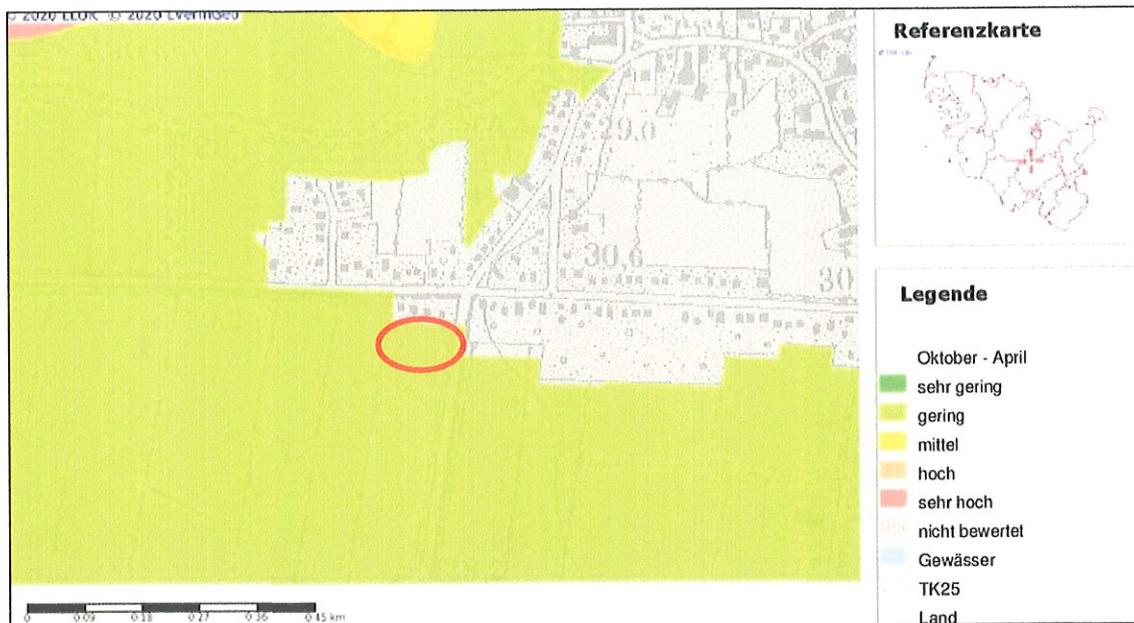


Abbildung 14: Bodenverdichtung auf Grünland im Zeitraum Oktober bis April (Quelle: <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>)

Bei der Bodenverdichtung ist für Acker- und Grünlandnutzung für die Frühjahr- und Sommermonate eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit angegeben. Bei Acker- und Grünlandnutzung im Herbst/Winter ist die Gefährdung als gering anzusehen (vgl. Abb. 13).

Der Boden hat aufgrund der Abbildungen 5 - 13 insgesamt eine allgemeine Schutzwürdigkeit und ist unempfindlich hinsichtlich Bodengefährdungen, wie z. B. Erosionen.

Hinsichtlich der Archivfunktion des Bodens im Bereich Natur- und Kulturgeschichte liegt das Plangebiet gem. Digitaler Atlas Nord "Archäologie-Atlas" in keinem Archäologischen Interessensgebiet, ebenfalls sind keine kulturellen Denkmäler betroffen (Abb. 14).

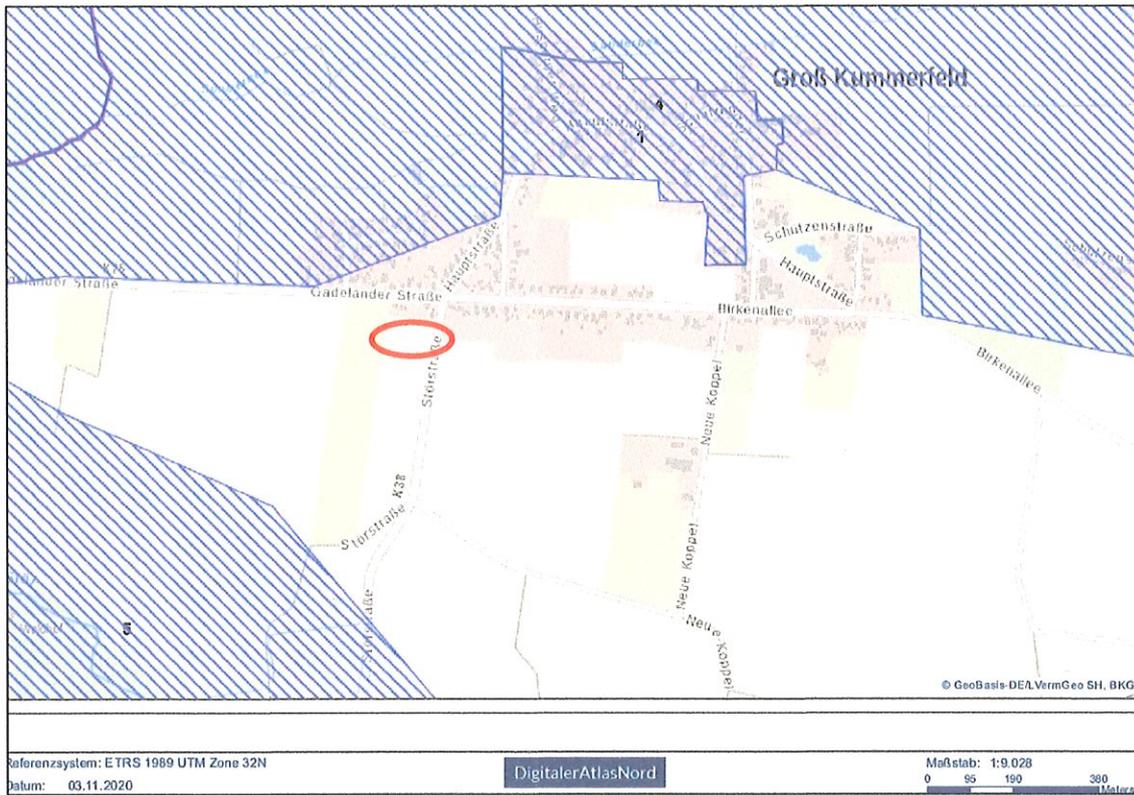


Abbildung 15: Darstellung des archäologischen Interessensgebietes rund um das Plangebiet (Quelle: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/>)

Gemäß Landschaftsplan der Gemeinde Groß Kummerfeld ist das Plangebiet als Grünlandfläche dargestellt. Ebenfalls eingezeichnet sind die gesetzlich geschützten Knicks.

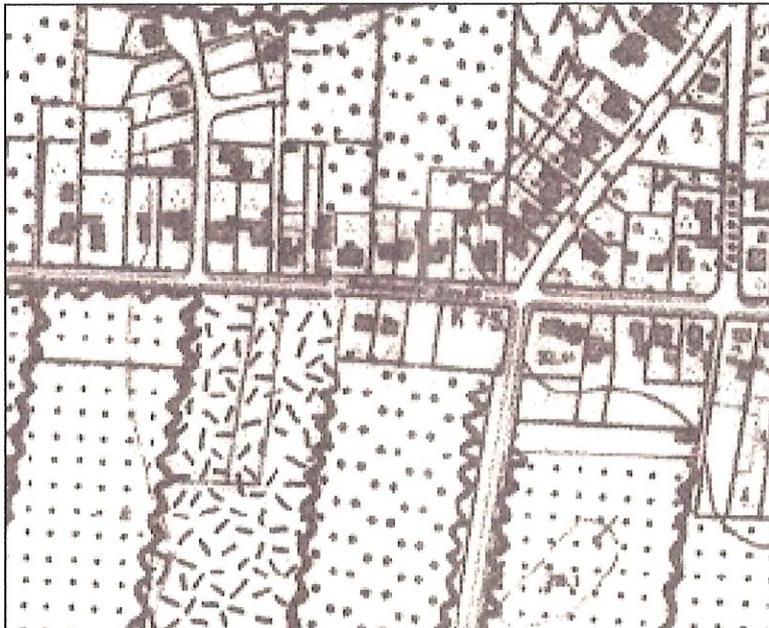


Abbildung 16: Auszug aus dem Bestandsplan des Landschaftsplanes der Gemeinde Groß Kummerfeld für den Ortsteil Groß Kummerfeld

Schutzwürdige Bodenformen sind der Tabelle 3 des 'Landschaftsprogrammes Schleswig-Holstein', herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein im Jahre 1999, zu entnehmen. Gemäß 'Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil A Bodentyp, herausgegeben vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Geologischer Dienst - Flintbek 2016' handelt es sich im Plangebiet um Braunerde-Podsole. Diese Bodentypen sind in der o. g. Tabelle nicht aufgeführt, sodass es sich hier nicht um eine schutzwürdige Bodenform handelt. Laut der 'Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil B Bodenart, herausgegeben vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Geologischer Dienst - Flintbek 2016', stehen im Plangebiet Reinsande an. Dies bestätigt auch die Baugrundbeurteilung vom 13.09.2021, erstellt von GSB GrundbauINGENIEURE Schnoor + Bauer GmbH & Co. KG. Danach stehen unter einer ca. 0,5 m starken Mutterbodenschicht ausschließlich Sande an.

Das Plangebiet ist in topographischer Hinsicht weitgehend eben.

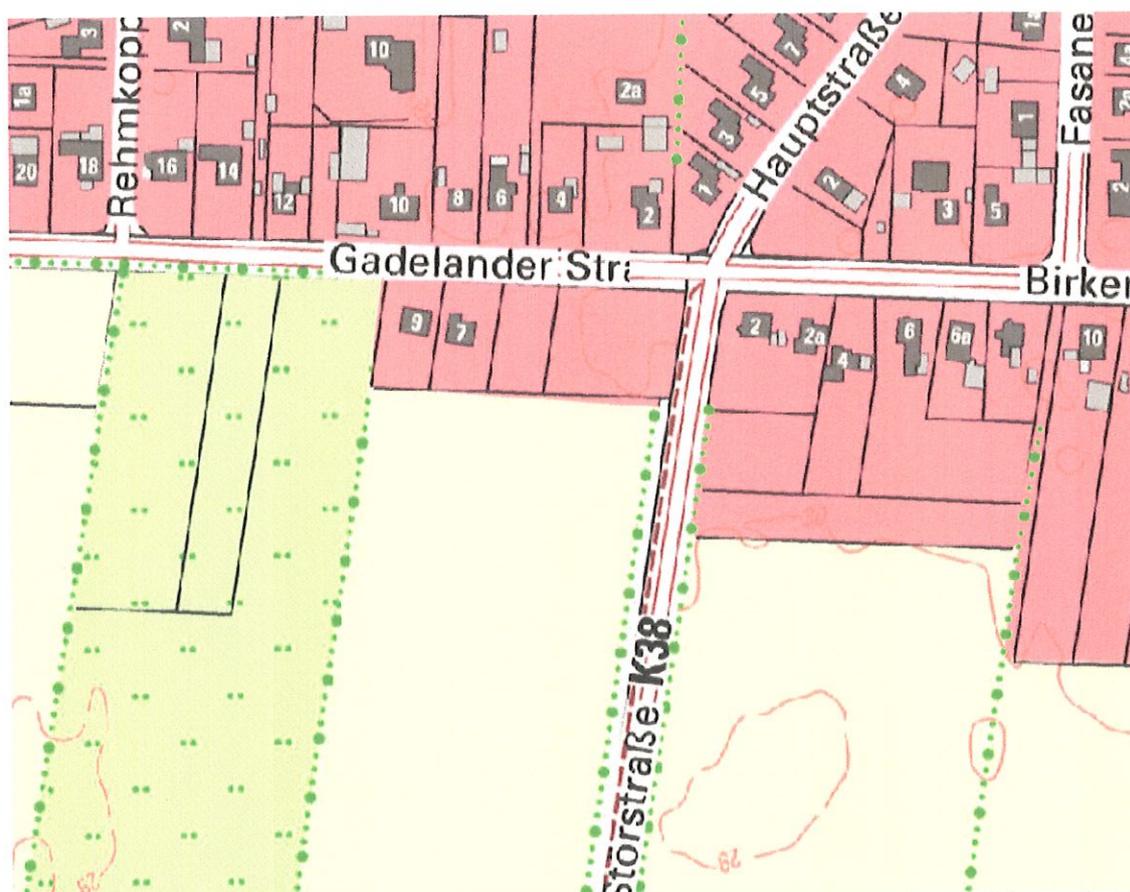


Abbildung 17: Auszug aus der topographischen Karte (Quelle: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de>)

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Die Fläche würde weiterhin als Grünlandfläche genutzt werden. Zusätzliche Flächenversiegelungen sowie ein Flächenverbrauch würden nicht stattfinden.

Bewertung

Die Böden haben eine allgemeine Schutzwürdigkeit und sind insgesamt unempfindlich gegenüber Gefährdungen, wie Erosionen und Bodenverdichtungen. Außerdem haben sie eine anthropogene Überprägung. Die Böden im Plangebiet haben insgesamt eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturhaushalt.

Im Kapitel 5.5 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Boden durch die Planung beeinträchtigt wird.

Wasser - Grund- und Oberflächenwasser

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine natürlichen Oberflächengewässer.

Die Flurabstände des Grundwassers liegen gem. der Baugrundbeurteilung vom 13.09.2021 bei ca. 2,80 m unterhalb der Geländeoberkante. Das Grundwasser steht daher nicht oberflächennah an, d. h. der mittlere Flurabstand beträgt mehr als 1,00 m.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Die Versickerungsfähigkeit bleibt unverändert.

Bewertung

Das Plangebiet hat eine 'allgemeine Bedeutung' für den Grundwasserschutz und für den Oberflächenwasserschutz.

Im Kapitel 5.5 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Wasser durch die Planung beeinträchtigt wird.

Klima, Luft

Das Plangebiet besteht aus einer als Grünland genutzten landwirtschaftlichen Fläche. Die Bedeutung für das Lokalklima ist abhängig von der vorhandenen Vegetation und der Größe der Vegetationsflächen. Da es sich bei Grünlandflächen um Flächen mit einer geschlossenen Vegetationsdecke handelt, tragen sie zur Kaltluftentstehung bei. Da es sich aber vorliegend nur um einen kleinen Bereich der Grünlandfläche handelt und der restliche Teil erhalten wird, ist die Bedeutung des kleinen Teils der Grünlandfläche für das Schutzgut Klima/Luft als gering einzustufen.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Keine besonderen Auswirkungen.

Bewertung

Das Plangebiet hat eine 'allgemeine Bedeutung' für das Lokalklima.

Im Kapitel 5.5 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Klima/Luft durch die Planung beeinträchtigt wird.

Arten und Lebensgemeinschaften

Das Plangebiet wird zurzeit von einer Grünlandfläche eingenommen. Einige Bereiche werden als illegaler Gartenabfallplatz genutzt.

Im Osten und Westen grenzen Knicks an das Plangebiet. Die Knicks sind gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützt. Der östlich gelegene Knick besteht unter anderen Arten aus Buche, Eiche, Kirsche und Hasel.

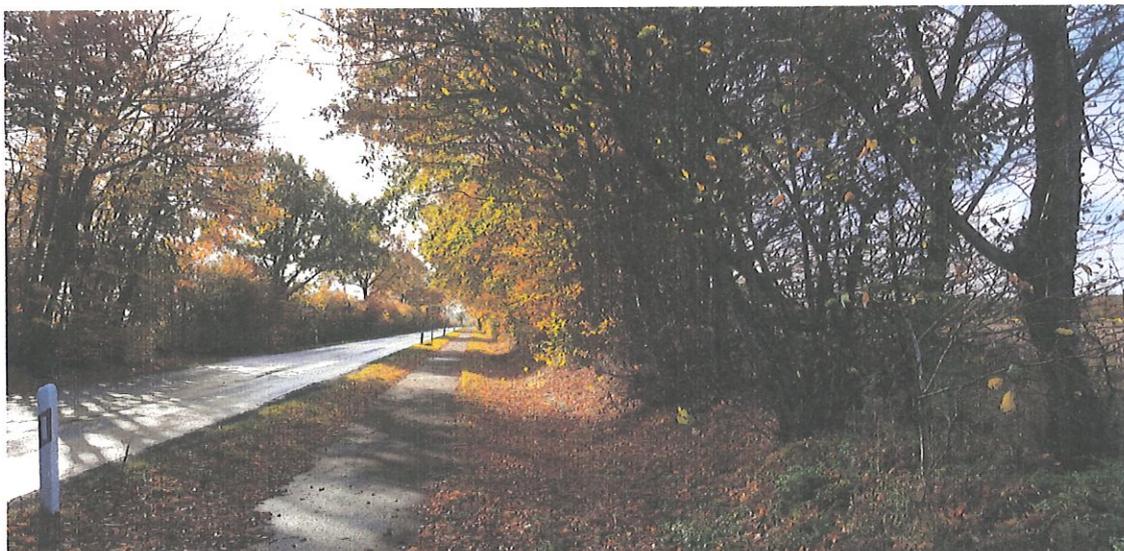


Abb. 16: Knick im Osten des Plangebietes entlang der Störstraße (eigene Darstellung)

Der westlich gelegene Knick ist deutlich kleiner, er wurde offenbar in den letzten Jahren auf den Stock gesetzt. Er besteht unter anderen Arten aus Hainbuche, Brombeere und Eiche.



Abb. 17: Knick im Westen des Plangebietes (eigene Darstellung)

Weitere geschützte Biotope sind nicht vorhanden.

Im Norden des Plangebietes befindet sich die Wohnbebauung entlang der 'Gadelander Straße', im Osten, parallel zum dort gelegenen Knick, verläuft die 'Störstraße' (K 38).

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Die Fläche bietet weiterhin Lebensraum und Nahrungshabitat für die hier und in der Umgebung vorkommenden Tierarten.

Bewertung

Die Knicks haben aufgrund ihres naturnahen Charakters und des Schutzstatus eine 'besondere Bedeutung' für den Naturschutz.

Die Grünlandfläche hat eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturschutz.

Im Kapitel 5.5 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften durch die Planung beeinträchtigt wird.

Landschaftsbild

Es handelt sich bei dem Plangebiet um eine unbebaute Fläche, die derzeit als Grünlandfläche genutzt wird und an vorhandene Wohnbebauung angrenzt. Aufgrund der Knicks im Osten und Westen des Plangebietes, ist hier bereits eine effektive Eingrünung vorhanden. Lediglich im Süden schließt sich die freie Landschaft an. Hier wird eine Eingrünung erforderlich werden. Eine Einbindung in die Landschaft wird daher zukünftig sichergestellt.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Innerhalb des Geländes verbleibt der Blick auf die Grünlandfläche. Die Grünlandfläche würde als Grünlandfläche erhalten bleiben.

Bewertung

Es ist davon auszugehen, dass, wenn die festgesetzte Eingrünung neu angelegt ist, keine weiteren Eingrünungsmaßnahmen erforderlich werden.

Im Kapitel 5.5 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Landschaftsbild durch die Planung beeinträchtigt wird.

Mensch, menschliche Gesundheit

Inwieweit die Errichtung einer Feuerwehr und die Nutzung durch den Bauhof Auswirkungen auf die angrenzende Wohnbebauung haben, ist durch ein schalltechnisches Gutachten, das vom Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH erstellt wurde, untersucht worden. Die Ergebnisse sind dem Kapitel 3.3 zusammengefasst zu entnehmen. Tiefgründigere Aussagen sind im Gutachten aufgeführt.

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen. Aus diesem Grund wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung resultierenden Emissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken können.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Die Fläche würde weiterhin als Grünlandfläche genutzt werden. Mit Immissionen aus der Landwirtschaft ist zu rechnen.

Bewertung

Es ist davon auszugehen, dass die Planung verträglich ist, wenn die Zu- und Abfahrten, der Pkw-Parkplatz und die Gebäude und wie im vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes dargestellt, auf die vorhandenen schutzbedürftigen Räume im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren abgestimmt werden.

Im Kapitel 5.5 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Mensch durch die Planung beeinträchtigt wird.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Laut dem Digitalen Atlas Nord befindet sich das Plangebiet weder in einem archäologischen Interessensgebiet, noch sind Kulturdenkmäler bekannt. Generell ist im Rahmen von Erdarbeiten § 15 Denkmalschutzgesetz beachtlich. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Keine besonderen Auswirkungen.

Fläche

Im vorliegenden Fall wird eine Fläche aus der freien Landschaft in Anspruch genommen.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Es würde keine Inanspruchnahme der Grünlandteilfläche erfolgen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den Schutzgütern bestehen keine Wechselwirkungen, die über die zu den einzelnen Schutzgütern behandelten Aspekte hinausgehen.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:
Keine besonderen Auswirkungen.

C) Kurzzusammenfassung

Die Überplanung bereitet eine zusätzliche Bodenversiegelung bzw. einen damit verbundenen Landschaftsverbrauch vor.

5.3 Ermittlung des Eingriffs - Anwendung der Eingriffsregelung

Beschreibung der eingriffsrelevanten Festsetzungen des Bebauungsplanes

Es ist die Errichtung eines neuen Feuerwehrstandortes sowie die Nutzung eines Teils der Fläche durch den gemeindlichen Bauhof geplant. Dafür wird eine 'Fläche für Gemeinbedarf' mit den Zweckbestimmungen 'Feuerwehr' und 'Bauhof' ausgewiesen. Die vorhandenen Knicks werden, mit Ausnahme von insgesamt ca. 16 m breiten Abschnitten, als zu erhalten festgesetzt und erhalten zudem einen Knickschutzstreifen. Ebenfalls werden freiwachsende Hecken zur Eingrünung des Plangebietes im Süden und Norden festgesetzt. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die 'Störstraße'. Für den notwendigen naturschutzfachlichen Ausgleich ist im Norden des Plangebietes eine Maßnahmenfläche, die im Süden durch einen neu anzulegenden Knick begrenzt wird, festgesetzt.

Schutzgut Boden

Durch die Planung werden umfangreiche Flächenversiegelungen durch den Bau der Gebäude mit ihren Nebenanlagen, Hof-, Rangier- und Stellplatzflächen vorbereitet.

1. Flächenversiegelungen - Vollversiegelung

Versiegelung auf der 'Fläche für Gemeinbedarf' mit den Zweckbestimmungen 'Feuerwehr' und 'Bauhof'. Bei Flächenversiegelungen erfährt der betroffenen Boden auch immer Abgrabungen zur Herstellung der Fundamente.

<p>Für die 'Fläche für Gemeinbedarf' wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt.</p> <p>Der Bebauungsplan schließt die Möglichkeit zur Überschreitung der zulässigen Grundfläche gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO nicht aus, so dass diese für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie für Nebenanlagen und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche i. S. d. § 14 BauNVO um bis zu 50 % überschritten werden darf, höchstens jedoch bis zu einer GRZ von 0,8.</p>		
--	--	--

Flächengröße: 3.713 m ² 3.713 m ² x GRZ 0,8	2.970 m ²	
Mögliche Versiegelung		2.970 m²

Die Anbindung an die Straße wird geschaffen		
Flächengröße insgesamt: 2.479 m ² ./. bereits vorhandene Verkehrsfläche 2.330 m ²	149 m ²	
Mögliche Versiegelung		149 m²

Flächenversiegelungen insgesamt: 3.119 m²

2. Flächenversiegelungen - Teilversiegelungen

Es ist festgesetzt, dass für die Stellplätze der privaten Pkw's der Feuerwehrkameraden ausschließlich Materialien mit hoher Wasserdurchlässigkeit (mind. 10⁻⁴ bis 10⁻⁶ m/s) zu verwenden sind.

Da auf dieser Ebene noch nicht genau gesagt werden kann, wieviel Fläche die Stellplätze letztlich einnehmen, werden diese als vollversiegelt berechnet und finden sich oben unter Versiegelung der 'Fläche für Gemeinbedarf' wieder.

Die oben aufgeführten Flächenversiegelungen (Vollversiegelungen) stellen naturschutzrechtliche Eingriffe dar.

Schutzgut Wasser

Grundwasser

Flächenversiegelungen können sich auf die Grundwasserneubildungsrate auswirken. Dies hängt von der Versickerungsfähigkeit der anstehenden Böden ab. Laut 'Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil B Bodenart, herausgegeben vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Geologischer Dienst - Flintbek 2016', stehen im Plangebiet Reinsande an. Dies bestätigt auch die Baugrundbeurteilung vom 13.09.2021. Hier wird Folgendes aufgeführt: "Die Versickerung von Niederschlagswasser per Rohrrigolen oder Mulden ist gem. DWA-A 138 unter Zugrundelegung der von uns angegebenen k_f-Werte (s. a. Anl. 3.1) möglich. Schachtversickerungen sind wegen des dafür relativ hoch anstehenden Grundwassers nicht möglich bzw. raten wir von ab. Die Bemessung etwaiger Systeme auf Grundlage der DWA-A 138 kann von uns erbracht werden." (Vgl. Baugrundbeurteilung vom 13.09.2021 S. 7)

Das Oberflächenwasser kann daher in den verbleibenden unversiegelten Randbereichen über die belebte Bodenschicht versickert werden. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist daher nicht zu erwarten.

Schutzgut Klima/Luft

Die Ausweisung einer 'Fläche für Gemeinbedarf' mit den Zweckbestimmungen 'Feuerwehr' und 'Bauhof' und die damit verbundenen Flächenversiegelungen werden keine Auswirkungen auf das Lokalklima haben. Bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurden zudem Klimagesichtspunkte getroffen, die sich im Kapitel 5.5 wiederfinden und näher beschrieben werden.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Verluste von Biotopflächen

Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz

- 16 m breite Knickabschnitte

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ist es erforderlich, bei Feuerwehren zwei Zufahrten zu errichten. Eine Zufahrt zu der bisherigen Grünlandfläche ist zwar bereits ganz im Nordosten vorhanden, allerdings dient diese der zukünftigen Maßnahmenfläche als Zufahrt. Es werden daher für den zukünftigen Feuerwehrstandort zwei weitere Knickdurchbrüche notwendig. Für die nördliche Zufahrt werden ca. 7 m, für die südliche Zufahrt ca. 9 m Knick beseitigt werden müssen. Es werden demnach insgesamt ca. 16 m Knick beseitigt werden müssen.

Die insgesamt ca. 16 m breiten Knickabschnitte sind laut den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz vom 20. Januar 2017 im Verhältnis 1 : 2 auszugleichen.

Es ergibt sich folgender Ausgleichbedarf:

Knickbeseitigungen:

16 m

Verhältnis 1 : 2

32 m

Ausgleichsbedarf Knickbeseitigung:

32 m

Ein entsprechender Antrag auf Knickbeseitigung ist bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg zu stellen.

Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz

- Grünlandfläche

Die Beseitigung der oben aufgeführten Biotoptypen stellt einen naturschutzrechtlichen Eingriff dar. Im Runderlass ist geregelt, dass bei der Beseitigung von Flächen, die eine 'besondere Bedeutung' für den Naturschutz haben, ein eigenständiger Ausgleich für das Schutzgut 'Arten und Lebensgemeinschaften' erbracht werden muss. Werden hingegen Flächen beseitigt, die eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturschutz haben, reichen als Ausgleich die Ausgleichsmaßnahmen aus, die für die Schutzgüter 'Boden', 'Wasser' und 'Landschaftsbild' erbracht werden.

Beeinträchtigung von geschützten Tierarten (Artenschutz)

Auf den Artenschutz wird in Kap. 5.4 eingegangen.

Schutzgut Landschaftsbild

Aufgrund der Knicks im Osten und Westen des Plangebietes ist hier bereits eine effektive Eingrünung vorhanden. Lediglich im Süden schließt sich die freie Landschaft an. Hier wird eine Eingrünung erforderlich werden. Eine Einbindung in die Landschaft wird daher zukünftig sichergestellt. Weitere Durchgrünungsmaßnahmen sind ebenfalls vorgesehen.

5.4 Prüfung der Belange des Artenschutzes gemäß BNatSchG

Aufgrund der Vorschriften zum Artenschutz nach § 44 BNatSchG ist zu prüfen, ob durch die Planung 'besonders geschützte' oder 'streng geschützte' Tier- und Pflanzenarten betroffen sind.

Fledermäuse

Alle heimischen Fledermausarten stehen im Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und zählen damit gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu den 'streng geschützten' Arten.

Die Überhälter im Plangebiet können von Fledermäusen als Tagesverstecke genutzt werden.

Es besteht eine artenschutzrechtliche Relevanz.

Es werden keine Bäume in der nötigen Stärke beseitigt. Alle größeren Bäume bleiben erhalten, somit bleiben auch die Versteckmöglichkeiten vorhanden. Auswirkungen auf das Fledermausvorkommen sind deshalb nicht zu erwarten.

Haselmaus

Die Knicks im Plangebiet könnten aufgrund ihrer Gehölzzusammensetzung als Lebensraum für die Haselmaus geeignet sein. Laut der 'Vorkommenswahrscheinlichkeit von Haselmäusen' von der Stiftung

Naturschutz Schleswig-Holstein ist ein Vorkommen in der Gemeinde Groß Kummerfeld als gering einzustufen. In der Roten Liste des Landes Schleswig-Holstein ist die Haselmaus als 'stark gefährdet' eingestuft (RL SH 2) und hat nur ein geringes Vorkommen. Der Erhaltungszustand wird als 'ungünstig' bewertet.

Es besteht eine artenschutzrechtliche Relevanz.

Die Knicks im Plangebiet werden nahezu komplett erhalten. Lediglich ca. 16 m breite Abschnitte werden für die Errichtung der erforderlichen zwei Zufahrten beseitigt werden müssen. Somit bleibt auch der Lebensraum der Haselmaus größtenteils erhalten. Um Beeinträchtigungen in den 16 m breiten Knickabschnitten auszuschließen, sind diese vor der Rodung durch einen Sachverständigen auf Haselmausbesatz zu überprüfen.

B) Europäische Vögel

Alle europäischen Vogelarten zählen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG zu den 'besonders geschützten' Arten.

Die Knicks und deren Überhälter bieten Brutplätze für mehrere Vogelarten. In den dichten Gehölzen sind Arten wie *Amsel*, *Zaunkönig*, *Rotkehlchen*, *Heckenbraunelle* sowie verschiedene *Grasmücken-Arten* zu erwarten. In den Bäumen können sowohl Vogelarten vorkommen, die im Geäst brüten (*Buchfink*, *Ringeltaube*, *Elster*), als auch Vogelarten, die in Baumhöhlen brüten (*Kohlmeise*, *Blaumeise*, *Buntspecht*, *Kleiber*). Die zu erwartenden Vogelarten sind allesamt weit verbreitet und allgemein häufig. Sie weisen daher einen günstigen Erhaltungszustand auf. Die vorgenannten Vogelarten zählen zu den europäischen Vogelarten und unterliegen dem besonderen Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz.

Die Grünlandfläche kann ein Bruthabitat für Offenlandbrüter (u. a. *Kiebitz*, *Feldlerche*) darstellen. Die Eignung einer solchen Fläche hängt hierbei von verschiedenen Faktoren ab. Im vorliegenden Fall schränken die Bebauung im Norden sowie die Knicks im Osten und Westen die Eignung der Grünlandfläche als Bruthabitat für Offenlandbrüter stark ein. Offenlandbrüter meiden sowohl die Nähe zu Gebäuden, als auch die Nähe zu hohen Gehölzstrukturen wie Knicks. Sie besiedeln weiträumige offene Landschaftsbereiche. Wenn man berücksichtigt, dass die *Feldlerche* einen Abstand von 50 m bis 100 m zu Gebäuden oder hohen Knicks einhält, so wird deutlich, dass die Grünlandfläche nur sehr eingeschränkt als Bruthabitat für diese Art geeignet ist. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass auf der Grünlandfläche ein Vorkommen der *Feldlerche* oder des *Kiebitz* ausgeschlossen ist.

Da im Plangebiet europäische Vogelarten vorkommen, besteht eine artenschutzrechtliche Relevanz.

Aufgrund naturschutzrechtlicher Vorschriften sind die Beseitigung von Gehölzen sowie die Baufeldräumung nur außerhalb der gesetzlichen Sperrfrist in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar zulässig. Sollte der

genannte Zeitraum nicht eingehalten werden können, ist durch einen Sachverständigen nachzuweisen, dass sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ergeben und eine Ausnahmegenehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

Ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten aus den Tiergruppen 'Amphibien', 'Reptilien' und 'Wirbellose' (Insekten) kann ausgeschlossen werden.

Flora

Für die Biotoptypen, die im Plangebiet festgestellt wurden, kann ein Vorkommen von hochgradig spezialisierten Pflanzenarten, die europarechtlich geschützt sind, ausgeschlossen werden.

Fazit

Durch die Planung ergibt sich gegebenenfalls eine Betroffenheit für Vogelarten und die Haselmaus. Wenn die genannten Auflagen eingehalten werden, ergeben sich keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.

5.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

A) Prognose bei Durchführung der Planung

Schutzgut Boden

Die Ausweisung einer 'Fläche für Gemeinbedarf' mit den Zweckbestimmungen 'Feuerwehr' und 'Bauhof' führt zu Flächenversiegelungen mit den dazugehörigen Abgrabungen für die Herstellung der Gründungen für die zukünftigen Gebäude sowie der befestigten Hof- und Rangier-, bzw. Stellplatzflächen. Die Böden weisen insgesamt eine allgemeine Schutzwürdigkeit auf (vgl. Kap. 5.2.1 B). Es werden ca. 3.119 m² Boden vollversiegelt.

Bei den Bodenarbeiten sind die Bestimmungen des Bodenschutzes zu berücksichtigen; so ist der kulturfähige Oberboden vor der Herstellung der Baukörper zu beräumen und auf Mieten fachgerecht zwischenzulagern. Die DIN-Normen 18915, 19639 und 19731 sind bei dem Umgang und der Wiederverwendung des Oberbodens sowie des Unterbodens und Untergrundes zu berücksichtigen. Durch den Abtrag des belebten Oberbodens und durch die Versiegelungen wird es zu dem teilweisen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen im Bereich der Bauflächen kommen. Zudem wird es zur Verdichtung und damit zur teilweisen Einschränkung der natürlichen Bodenfunktionen der verbleibenden unversiegelten Freiflächen kommen. Nach Bauende sind die entstandenen Verdichtungen im Unterboden vor Auftrag des Oberbodens wieder zu beseitigen. Ebenfalls ist die Witterung beim Befahren des Bodens zu beachten. Im Falle eines Aufbringens von Bodenmaterial einer

anderen Stelle sind die Bestimmungen des § 12 BBodSchV in Verbindung mit der DIN19731 zu beachten. Weitere Hinweise sind der Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV (LABO2002) zu entnehmen. Überschüssiger Boden ist fachgerecht zu entsorgen, sofern er nicht innerhalb des Plangebietes, z. B. für die Anlage des Knicks genutzt werden kann.

Sollten Hinweise auf Bodenverunreinigungen angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde darüber in Kenntnis zu setzen.

Die Flächenversiegelungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe nach § 14 BNatSchG dar, die gemäß § 15 BNatSchG durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden müssen.

Schutzgut Wasser

Aufgrund der anstehenden Sandböden ist eine Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet in den verbleibenden unversiegelten Randbereichen gut möglich.

Die Planung führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut 'Wasser'.

Schutzgut Klima und Luft

Die neue Bebauung wird zu der Beseitigung einer Grünlandteilfläche führen und hat - aufgrund der geringen Flächengröße - nur geringe Auswirkungen auf das Schutzgut 'Klima und Luft'. Versiegelte Flächen und Gebäudestrukturen verstärken jedoch lokalklimatisch eine Wärmereflexion. Es ist davon auszugehen, dass auf der 'Fläche für Gemeinbedarf' über mindestens 20 % der als Grün- bzw. Gartenflächen ausgebildet werden, da hier eine GRZ von 0,8 nicht überschritten werden darf. Es wird jedoch festgesetzt, dass für die Stellplätze der privaten Pkw's der Feuerwehrkameraden ausschließlich Materialien mit hoher Wasserdurchlässigkeit zu verwenden sind.

Die Berücksichtigung von Klimagesichtspunkten ist möglich, z. B. ist eine Energiegewinnung durch erneuerbare Energien oder die Errichtung von Gründächern allgemein zulässig.

Die Dachflächen der zukünftigen Gebäude können zur Energiegewinnung genutzt werden, da mit dem Bebauungsplan Photovoltaikanlagen auf Dach- und Wandflächen im Plangebiet allgemein zulässig sind.

Es ist zudem vorgegeben, dass eine Eingrünung im Norden und Süden des Plangebietes angepflanzt wird, ebenso wird eine Knick-Neuanlage festgesetzt.

Die in der Planzeichnung festgesetzte Anpflanzfläche im Bereich zwischen der Maßnahmenfläche und der 'Fläche für Gemeinbedarf' ist als Knick anzulegen (Pflanzanweisungen: siehe Begründung Kap. 5.11.4). Der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG neu angelegte, gesetzlich geschützte Knick ist zu

erhalten und darf nicht mit Boden angefüllt oder mit nicht-einheimischen Gehölzen bepflanzt werden.

Die in der Planzeichnung im Süden und Norden des Plangebietes festgesetzten Anpflanzflächen sind zweireihig mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen und als freiwachsende Hecken zu entwickeln. (Gehölzarten, Pflanzabstände und -qualitäten sowie Pflegehinweise: siehe Begründung Kap. 5.11.4.) Sie sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind zu ersetzen.

Es ist daher davon auszugehen, dass sich bei der Umsetzung der Planung keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima ergeben.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Das geplante Vorhaben wird zu der Beseitigung einer Grünlandteilfläche und zu ca. 16 m breiten Knickbeseitigungen führen. Bis auf diese Knickabschnitte werden keine weiteren geschützten Biotope beseitigt.

Der erforderliche Ausgleich für die Beseitigung von insgesamt 16 m breiten Knickabschnitten (Ausgleich 32 m) wird durch eine Knick-Neuanlage im Süden der festgesetzten Maßnahmenfläche innerhalb des Plangebietes erbracht.

Die verbleibenden nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG an der Ost- und Westseite des Plangebietes geschützten Knicks sind zu erhalten und dürfen nicht mit Boden angefüllt oder mit nicht-einheimischen Gehölzen bepflanzt werden.

Der Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - V 534-531.04 'Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz' vom 20. Januar 2017 ist beim Erhalt und der Pflege des Knicks zu beachten.

Die verbleibenden Knickabschnitte erhalten einen 3,0 m (Knick im Westen) und einen 6 m (Knick im Osten) breiten Knickschutzstreifen. Innerhalb der festgesetzten Knickschutzstreifen ist die Errichtung - auch baugenehmigungsfreier - hochbaulicher Anlagen unzulässig. Ebenso unzulässig sind Flächenversiegelungen, Bodenbefestigungen, Aufschüttungen, Abgrabungen sowie die Lagerung von Gegenständen und Materialien jeglicher Art. Der breitere Knickschutzstreifen im Bereich des östlichen Knicks ist aufgrund der Kronentraufbereiche der darauf stockenden Überhälter gewählt worden. So wird ein ausreichender Schutz der Bäume gewährleistet.

Gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz kann ein Knick als unbeeinträchtigt beurteilt werden, wenn die Bebauung einen ausreichenden Abstand einhält. Für bauliche Anlagen wird hier 1 H (H = Höhe baulicher Anlagen) als Abstand empfohlen, mindestens aber 3 m ab Knickwallfuß. Der Mindestabstand ist durch die Knickschutzstreifen gewahrt. Die 'Fläche für Gemeinbedarf' ist hinsichtlich der Firsthöhe aufgeteilt. Im östlichen Bereich ist

eine Firsthöhe (FH) von 10 m zulässig, während im Westen 5 m erlaubt sind. Die Baugrenze hat an allen Stellen mindestens den erforderlichen Abstand (5 m im westlichen Bereich, 10 m im östlichen Bereich) zum Knickfuß. Die Abstände sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Da die festgesetzten Firsthöhen 10 m im Osten und 5 m im Westen betragen, können die Knickabschnitte gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz vom 20. Januar 2017 als unbeeinträchtigt beurteilt werden. Ein Ausgleich für diese Knickabschnitte wird demnach nicht erforderlich.

Die festgesetzte Maßnahmenfläche im Norden des Plangebietes dient als Ausgleichsfläche für das Schutzgut Boden und ist als Streuobstwiese auf extensivem Grünland auszubilden (Pflanzanweisungen: siehe Kap. 5.11.4).

Damit während der Baumaßnahmen keine Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen beschädigt werden, wird ausdrücklich auf die DIN 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen' hingewiesen, die unterhalb der textlichen Festsetzungen unter 'Hinweise' mit aufgenommen wurde.

Zum Schutz der nachtaktiven Insekten sind Lampen mit insektenschonender Beleuchtung nach dem Stand der Technik auszustatten. Es sind Leuchten zu wählen, die das Licht nach unten gerichtet abstrahlen und kein Streulicht erzeugen. Künstliche Lichtquellen wie z. B. Straßenlaternen überstrahlen aufgrund ihrer deutlich größeren Beleuchtungsstärke die natürlichen Lichtquellen und locken so viele Insektenarten an. Bereits durch den Aufprall oder den Kontakt mit dem ggf. heißen Lampengehäuse können insbesondere schnell fliegende Insekten getötet oder verletzt werden. Die sich im Bereich künstlicher Lichtquellen konzentrierenden und dort gut sichtbaren Insekten sind eine leichte und beliebte Beute für Fressfeinde, insbesondere für Vögel, Fledermäuse und Spinnen. Darüber hinaus führt künstliches Licht zu gesteigerter Flugaktivität und zu unnatürlich verlängerten Aktivitätszeiten der Insekten.

Schutzgut Landschaftsbild

Aufgrund der Knicks im Osten und Westen des Plangebietes ist hier bereits eine effektive Eingrünung vorhanden. Lediglich im Süden schließt sich die freie Landschaft an. Hier wird eine freiwachsende Heckeneingrünung festgesetzt. Eine Einbindung in die Landschaft wird daher zukünftig sichergestellt. Um auch eine Abschirmung zur nördlich gelegenen Wohnbebauung zu erhalten, wird hier ebenfalls eine freiwachsende Heckeneingrünung festgesetzt. Die in der Planzeichnung im Süden und Norden des Plangebietes festgesetzten Anpflanzflächen sind zweireihig mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen und als freiwachsende Hecken zu entwickeln. (Gehölzarten, Pflanzabstände und -qualitäten sowie Pflegehinweise: siehe Begründung Kap. 5.11.4.) Sie sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind zu ersetzen.

Um die Maßnahmenfläche im Süden von der 'Fläche für Gemeinbedarf' abzugrenzen, wird hier eine Knick-Neuanlage vorgesehen. Sie dient zugleich als Ausgleich für die erforderlichen Knickbeseitigungen. Die in der Planzeichnung festgesetzte Anpflanzfläche im Bereich zwischen der Maßnahmenfläche und der 'Fläche für Gemeinbedarf' ist als Knick anzulegen (Pflanzanweisungen: siehe Begründung Kap. 5.11.4). Der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG neu angelegte, gesetzlich geschützte Knick ist zu erhalten und darf nicht mit Boden angefüllt oder mit nicht-einheimischen Gehölzen bepflanzt werden.

Schutzgut Mensch

In der Planung ist zu prüfen, ob sich für das Schutzgut 'Mensch' Beeinträchtigungen ergeben. Beeinträchtigungen können sich hierbei sowohl von außen ergeben, indem sie auf das Plangebiet einwirken, als auch, indem sie vom Plangebiet ausgehen.

Ob die Ausweisung einer 'Fläche für Gemeinbedarf' mit den Zweckbestimmungen 'Feuerwehr' und 'Bauhof' zu Beeinträchtigungen für das Schutzgut 'Mensch' führt, ist durch ein schalltechnisches Gutachten, das vom Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH erstellt wurde, untersucht worden. Die Ergebnisse sind dem Kapitel 3.3 zusammengefasst zu entnehmen. Tiefgründigere Aussagen sind im Gutachten selbst aufgeführt.

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen. Aus diesem Grund wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung resultierenden Emissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken können.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet gibt es keine Kultur- und sonstigen Sachgüter. Generell ist im Rahmen von Erdarbeiten § 15 Denkmalschutzgesetz beachtlich. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Schutzgut Fläche

Die Planung bereitet die Errichtung einer Feuerwehr und die Nutzung durch den gemeindlichen Bauhof auf einer derzeit un bebauten Grünlandteilfläche vor. Es werden somit Flächen aus der freien Landschaft in Anspruch genommen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den Schutzgütern bestehen keine Wechselwirkungen, die einer gesonderten Betrachtung bedürfen.

Bau des geplanten Vorhabens (der geplanten Entwicklung)

Es ist im Vorfeld des Baus mit der Baufeldräumung und der Beseitigung der Knickabschnitte zu rechnen.

Auswirkungen durch Bauphase, Abfälle, Techniken und schwere Unfälle

Während der Bauphase ist mit erheblichen Fahrzeugbewegungen im Gelände zu rechnen. Dies kann zu Geräuschentwicklungen führen. Zudem werden umfangreiche Versiegelungen für den Bau der Zuwegung und der zukünftigen Gebäude mit ihren Hof-, Stellplatz- und Rangierflächen vorbereitet. Bei den Bodenarbeiten sind die Bestimmungen des Bodenschutzes zu berücksichtigen; so ist der kulturfähige Oberboden vor der Herstellung der Baukörper zu beräumen und auf Mieten fachgerecht zwischenzulagern. Die DIN-Normen 18915, 19639 und 19731 sind bei dem Umgang und der Wiederverwendung des Oberbodens sowie des Unterbodens und Untergrundes zu berücksichtigen. Durch den Abtrag des belebten Oberbodens und durch die Versiegelungen wird es zu dem teilweisen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen im Bereich der Bauflächen kommen. Zudem wird es zur Verdichtung und damit zur teilweisen Einschränkung der natürlichen Bodenfunktionen der verbleibenden unversiegelten Freiflächen kommen. Nach Bauende sind die entstandenen Verdichtungen im Unterboden vor Auftrag des Oberbodens wieder zu beseitigen. Ebenfalls ist die Witterung beim Befahren des Bodens zu beachten. Im Falle eines Aufbringens von Bodenmaterial einer anderen Stelle sind die Bestimmungen des § 12 BBodSchV in Verbindung mit der DIN19731 zu beachten. Weitere Hinweise sind der Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV (LABO2002) zu entnehmen. Überschüssiger Boden ist fachgerecht zu entsorgen, sofern er nicht innerhalb des Plangebietes, z. B. für die Anlage des Knicks, genutzt werden kann.

Sollten Hinweise auf Bodenverunreinigungen angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde darüber in Kenntnis zu setzen.

Damit während der Baumaßnahmen keine Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen beschädigt werden, ist die DIN 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen' zu berücksichtigen.

Zum Schutz der nachtaktiven Insekten sind Lampen mit insektenschonender Beleuchtung nach dem Stand der Technik auszustatten. Es sind Leuchten zu wählen, die das Licht nach unten gerichtet abstrahlen und kein Streulicht erzeugen. Künstliche Lichtquellen wie z. B. Straßenlaternen überstrahlen aufgrund ihrer deutlich größeren Beleuchtungsstärke die natürlichen Lichtquellen und locken so viele Insektenarten an. Bereits durch den Aufprall oder den Kontakt mit dem ggf. heißen Lampengehäuse können insbesondere schnell fliegende Insekten getötet oder verletzt werden. Die sich im Bereich künstlicher Lichtquellen konzentrierenden und dort gut sichtbaren Insekten sind eine leichte und beliebte Beute für Fressfeinde, insbesondere für Vögel, Fledermäuse und Spinnen. Darüber hinaus führt künstliches Licht zu gesteigerter Flugaktivität und zu unnatürlich verlängerten Aktivitätszeiten der Insekten.

Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima

Durch die Planung entstehen keine besonderen klimaschädigenden Auswirkungen.

Eingesetzte Techniken und Stoffe

Es sind derzeit keine besonderen Verfahren und Stoffe bekannt.

Die Beleuchtungsanlagen, die während der Bauphase eingesetzt werden, sind so auszurichten, dass nur das Plangebiet bestrahlt wird und die Umgebung unbeeinträchtigt bleibt.

Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen

Vorliegend verhält es sich so, dass die Planung keine Zulässigkeit eines Störfallbetriebes begründet. Eine Feuerwehr und eine Nutzung durch den Bauhof bergen keine Risiken für die Umwelt. In räumlicher Nähe befinden sich auch keine Gebäude bzw. Betriebe, die auf das Plangebiet einwirken könnten.

Kumulierung mit benachbarten Nutzungen und Vorhaben

Mit benachbarten Nutzungen sind derzeit keine Kumulationen ersichtlich.

B) Kurzzusammenfassung

Die Planung wird zu der Beseitigung eines Teils einer Grünlandfläche führen. Zudem werden umfangreiche Flächenversiegelungen durch den Bau der zukünftigen Gebäude mit ihren Hof- und Rangier- bzw. Stellplatzflächen hervorgerufen. Diese Eingriffe werden im Norden innerhalb des Plangebietes ausgeglichen.

Beim Umgang mit dem Boden sind die DIN-Normen 18915, 19639 und 19731, die Witterung beim Befahren des Bodens und nach Bauende die Auflockerung des Untergrundes vor Auftrag des Oberbodens zu beachten. Sollten

Bodenmaterial von anderer Stelle aufgebracht werden, ist § 12 BBodSchG anzuwenden. Zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen ist die DIN-Norm 18920 zu beachten.

Es erfolgt ein Flächenverbrauch.

5.6 Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

a) Vermeidungsmaßnahmen

- Die Knicks werden größtenteils erhalten und erhalten einen Knickschutzstreifen.

b) Minimierungsmaßnahmen

- Mit dem Hinweis auf die DIN-Normen 18915, 19639 und 19731 wird der Schutz des Ober- und Unterbodens gewährleistet.
- Mit dem Hinweis auf die DIN-Norm 18920 wird der Schutz der Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen gewährleistet.
- Mit dem Hinweis auf die Auflockerung des Unterbodens vor dem Auftrag des Oberbodens und der Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse vor dem Befahren des Bodens wird der verbleibende Bodenbereich weiter geschützt.
- Weiterer Bodenschutz wird erreicht durch die Aufnahme der Bestimmungen des § 12 BBodSchV in Verbindung mit der DIN19731 im Falle eines Bodenauftrags von anderer Stelle.

5.7 Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahme 1 – Anlage einer Streuobstwiese auf der Maßnahmenfläche im Norden des Plangebietes, Fläche: 1.573 m²

Für das Schutzgut Boden werden insgesamt 1.560 m² Flächenausgleich erforderlich. Dieser wird durch die Anlage einer insgesamt ca. 1.573 m² großen Streuobstwiese im Norden des Plangebietes erbracht. Die festgesetzte Maßnahmenfläche dient als Ausgleichsfläche für das Schutzgut Boden und ist als Streuobstwiese auf extensivem Grünland auszubilden (Pflanzanweisungen: siehe Kap. 5.11.4).

Ausgleichsmaßnahme 2 – Knick-Neuanlage im Süden der Maßnahmenfläche innerhalb des Plangebietes, Länge: 96 m

Für die Beseitigung von insgesamt ca. 16 m breiten Knickabschnitten für die Schaffung der gesetzlich geforderten zwei Zufahrten, werden insgesamt 32 m Knick-Neuanlagen erforderlich. Innerhalb des Plangebietes werden als

Abgrenzung der Maßnahmenfläche insgesamt ca. 96 m Knick neu angelegt. Die überschüssigen 64 m Knick könnten zum Beispiel als Bevorratung für andere Vorhaben der Gemeinde genutzt werden. Die in der Planzeichnung festgesetzte Anpflanzfläche im Bereich zwischen der Maßnahmenfläche und der 'Fläche für Gemeinbedarf' ist als Knick anzulegen (Pflanzanweisungen: siehe Begründung Kap. 5.11.4). Der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG neu angelegte, gesetzlich geschützte Knick ist zu erhalten und darf nicht mit Boden angefüllt oder mit nicht-einheimischen Gehölzen bepflanzt werden.

Ausgleichsmaßnahme 3 – Anlage einer freiwachsenden Hecke zur südlichen und nördlichen Abgrenzung des Plangebietes, Länge: insgesamt ca. 209 m

Um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes abzumildern, ist im Süden des Plangebietes zur Abgrenzung zur freien Landschaft eine freiwachsende Hecke anzupflanzen (ca. 104 m). Um eine Abgrenzung zur nördlich gelegenen Wohnbebauung zu erhalten, wird hier ebenfalls eine freiwachsende Hecke vorgesehen (ca. 105 m). Insgesamt werden daher Heckenpflanzungen mit einer Länge von ca. 209 m angepflanzt. Die in der Planzeichnung im Süden und Norden des Plangebietes festgesetzten Anpflanzflächen sind zweireihig mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen und als freiwachsende Hecken zu entwickeln. (Gehölzarten, Pflanzabstände und -qualitäten sowie Pflegehinweise: siehe Begründung Kap. 5.11.4.) Sie sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind zu ersetzen.

5.8 Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung

Die Bilanzierung erfolgt auf Grundlage des gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten sowie des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - *Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (IV 268/V 531 - 5310.23)* - vom 09. Dezember 2013 und den in der Anlage beigefügten *'Hinweisen zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung'*. Der Runderlass trat am 01. Januar 2014 in Kraft und wird mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft treten.

Schutzgut Boden

Die Flächenversiegelungen sind laut Runderlass mindestens im Verhältnis 1 : 0,5 auszugleichen, wenn es sich um Gebäudeflächen oder sonstige versiegelte Oberflächen (Vollversiegelungen) handelt. Bei den Vollversiegelungen ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von 1.560 m² (3.119 m² x 0,5).

Für die Anerkennung als Ausgleichsmaßnahme ist es erforderlich, dass intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen aus der Nutzung genommen und zu einem naturnahen Biotop entwickelt werden. Im vorliegenden Fall wird der nördliche Bereich des Plangebietes (1.573 m²) als Streuobstwiese ausgebildet. Die festgesetzte Maßnahmenfläche dient als Ausgleichsfläche für das Schutzgut Boden und ist als Streuobstwiese auf extensivem Grünland auszubilden (Pflanzanweisungen: siehe Kap. 5.11.4).

Schutzgut Wasser

Aufgrund der anstehenden Sandböden ist eine Versickerung des Niederschlagswassers gut möglich. Das Oberflächenwasser, das im Plangebiet anfällt, wird daher zukünftig in den unversiegelten Randbereichen über die belebte Bodenzone versickert. Für das Grundwasser ergeben sich daher keine Auswirkungen. Ein gesonderter Ausgleich für das Schutzgut 'Wasser' ist deshalb nicht erforderlich.

Schutzgut Klima/Luft

Für das Schutzgut 'Klima/Luft' ergibt sich kein Ausgleichsbedarf.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Es werden insgesamt ca. 16 m breite Knickabschnitte für die Errichtung der gesetzlich geforderten zwei Zufahrten beseitigt. Weitere geschützte Biotope werden nicht beseitigt. Die übrigen Knicks können gem. den 'Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz' als unbeeinträchtigt angesehen werden, da die Bebauung einen ausreichenden Abstand einhält. Die zu beseitigenden Knickabschnitte sind im Verhältnis 1 : 2 auszugleichen. Demnach müssen 32 m Knick an anderer Stelle neu angelegt werden. Der Ausgleich für die Beseitigung von insgesamt 16 m breiten Knickabschnitten (Ausgleich 32 m) wird im Westen des Plangebietes erbracht. Insgesamt werden 96 m Knick im Plangebiet neu angelegt. Die übrigen 64 m Knick könnten beispielsweise für die Gemeinde als Bevorratung für andere Vorhaben geführt werden.

Es ist ebenfalls erforderlich, zum Schutz des Landschaftsbildes im Süden und zur Abschirmung der nördlich angrenzenden Wohnbebauung des Plangebietes freiwachsende Hecken anzulegen (siehe Schutz des Landschaftsbildes).

Gemäß dem Runderlass stellen Beseitigungen von 'Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz' keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut 'Arten und Lebensgemeinschaften' dar. Die Beeinträchtigungen gelten deshalb mit der Ausgleichsmaßnahme, die für das Schutzgut 'Boden' erbracht wird, als ausgeglichen, wenn diese auch positive Auswirkungen auf das Schutzgut 'Arten und Lebensgemeinschaften' hat. Diese Bedingung ist im vorliegenden Fall erfüllt.

Landschaftsbild

Aufgrund der Knicks im Osten und Westen des Plangebietes ist hier bereits eine effektive Eingrünung vorhanden. Lediglich im Süden schließt sich die freie Landschaft an. Hier wird eine freiwachsende Heckeneingrünung festgesetzt. Eine Einbindung in die Landschaft wird daher zukünftig sichergestellt. Um auch eine Abschirmung zur nördlich gelegenen Wohnbebauung zu erhalten, wird hier ebenfalls eine freiwachsende Heckeneingrünung festgesetzt.

Die in der Planzeichnung im Süden und Norden des Plangebietes festgesetzten Anpflanzflächen sind zweireihig mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen und als freiwachsende Hecken zu entwickeln. (Gehölzarten, Pflanzabstände und -qualitäten sowie Pflegehinweise: siehe Begründung Kap. 5.11.4.) Sie sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind zu ersetzen.

Um die Maßnahmenfläche von der südlich angrenzenden 'Fläche für Gemeinbedarf' abzugrenzen, wird hier eine Knick-Neuanlage vorgesehen. Sie dient zugleich als Ausgleich für die erforderlichen Knickbeseitigungen.

Die in der Planzeichnung festgesetzte Anpflanzfläche im Bereich zwischen der Maßnahmenfläche und der 'Fläche für Gemeinbedarf' ist als Knick anzulegen (Pflanzanweisungen: siehe Begründung Kap. 5.11.4). Der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG neu angelegte, gesetzlich geschützte Knick ist zu erhalten und darf nicht mit Boden angefüllt oder mit nicht-einheimischen Gehölzen bepflanzt werden.

Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung

Eingriff	Ausgleichs- verhältnis	Ausgleichs- pflichtige Fläche	Ausgleichs- Fläche
Schutzgut Boden <u>Flächenversiegelungen</u> Vollversiegelungen 3.119 m ²	1 : 0,5	1.560 m ²	Schutzgut Boden <u>Ausgleichsmaßnahme 1</u> Anlage einer Streuobstwiese auf extensivem Grünland im Westen des Plangebietes Fläche: 1.560 m ²
----- Summe Schutzgut Boden		----- 1.560 m²	----- 1.560 m²
Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften Beseitigung von Knickabschnitten Länge: 16 m	1 : 2	32 m	Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften <u>Ausgleichsmaßnahme 2</u> Knick-Neuanlagen im Westen des Plangebietes Länge: 96 m

Eingriff	Ausgleichs- verhältnis	Ausgleichs- pflichtige Fläche	Ausgleichs- Fläche
Summe Schutzgut Boden		32 m	96 m
Schutzgut Landschaftsbild Bebauung einer Grünlandfläche	qualitativ	kein Flächenbezug	Schutzgut Landschaftsbild <u>Ausgleichsmaßnahme 3</u> Pflanzung freiwachsender Hecken im Süden und Norden des Plangebietes

Die Eingriffe werden durch die dargestellten Ausgleichsmaßnahmen vollständig ausgeglichen. Es werden sogar Überschüsse erzielt. Im Bereich der Knicks könnten die überschüssigen 64 m zum Beispiel von der Gemeinde für andere Vorhaben bevorratet werden.

5.9 Betrachtung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten

a) Anderweitige Planungsmöglichkeiten innerhalb des Geltungsbereiches

Die Anordnung des Gebietes wurde mehrfach besprochen. Letztendlich hat sich die Gemeinde für diese vorliegende Variante entschieden.

b) Planungsvarianten außerhalb des Geltungsbereiches

Die Gemeinde beabsichtigt, ein Feuerwehrhaus mit angegliederter Bauhofnutzung neu zu errichten. Die Fläche muss für die Feuerwehrleute im Einsatzfall gut erreichbar und daher zentral gelegen sein. Außerdem muss die Gemeinde auch Zugriff auf diese Fläche haben. Dies ist vorliegend der Fall. Aus diesem Grund wurde sich für die Überplanung dieser Fläche entschieden. Andere Flächen erfüllten die erforderlichen Kriterien nicht.

5.10 Beschreibung der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen

Durch die Ausweisung einer 'Fläche für den Gemeinbedarf' erfolgen erhebliche Flächenversiegelungen, durch die sich Änderungen hinsichtlich des Oberflächenabflusses ergeben werden. Außerdem werden Knickabschnitte beseitigt werden müssen.

5.11 Zusätzliche Angaben

5.11.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren

Es wurden im Rahmen der Bearbeitung des Umweltberichtes keine technischen Verfahren angewendet.

5.11.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

5.11.3 Monitoring

Die Planung schafft Baurechte, die zu umfangreichen Flächenversiegelungen führen wird. Nachdem die Flächenversiegelungen erfolgt sind, ergeben sich durch diese keine weitergehenden Auswirkungen für die Umwelt, so dass ein Monitoring hier nicht erforderlich ist.

Für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind jedoch weitere Überprüfungen, auch nach der Fertigstellung der Bebauung, notwendig und ggf. Pflegemaßnahmen sowie Nachpflanzungen durchzuführen.

Der sachgerechte Umgang mit dem Boden während der gesamten Bauphase sowie die Versiegelungsmenge sind zu überprüfen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Vorgaben eingehalten werden. Sollten sie nicht eingehalten werden und es wird zu viel Boden versiegelt oder unsachgemäß mit ihm umgegangen, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um den Vorgaben wieder zu entsprechen.

5.11.4 Pflanzanweisung

Knicks

Die Knicks sind in der typischen Form und mit den Maßen anzulegen, wie sie von der oberen Naturschutzbehörde grundsätzlich festgelegt wurden. Die Grundfläche des Erdwalles ist demnach 2,50 m breit. Eine Breite von 3,00 m ist ebenfalls zulässig. Die Wallkrone erhält eine Breite von 1,50 m. Die Wallhöhe beträgt 1,00 m.

Die Wallkronen der Knicks sind mit einheimischen standortgerechten Gehölzen (Sträucher und Heister) zu bepflanzen. In der Pflanzenliste sind Gehölzarten aufgeführt, die für die Knick-Bepflanzung geeignet sind.

Aus der Pflanzenliste ist eine Auswahl hinsichtlich der zu verwendenden Gehölzarten zu treffen. Damit sich die Gehölze nicht gegenseitig verdrängen, sollten Gehölze der gleichen Art in kleinen Gruppen gepflanzt werden. Insgesamt ist darauf zu achten, dass sich die Bepflanzung eines Knicks jeweils aus verschiedenen Gehölzarten zusammensetzt. Die Anlage einer Bepflanzung, die nur aus einer Gehölzart besteht, ist zu vermeiden.

Einheimische standortgerechte Gehölze für die Anlage von Knicks und Hecken

Heister

Acer campestre	-	Feld-Ahorn
Acer platanoides	-	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	-	Berg-Ahorn
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Fagus sylvatica	-	Rot-Buche
Prunus avium	-	Vogel-Kirsche
Quercus robur	-	Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	-	Eberesche

Sträucher

Cornus sanguinea	-	Roter Hartriegel
Corylus avellana	-	Hasel
Crataegus monogyna	-	Eingrifflicher Weißdorn
Crataegus laevigata	-	Zweigrifflicher Weißdorn
Euonymuseuropaea	-	Gemeines Pfaffenhütchen
Prunus padus	-	Trauben-Kirsche
Prunus spinosa	-	Schlehe
Rosa canina	-	Hunds-Rose
Rubus fruticosus	-	Echte Brombeere (mehrere Arten)
Salix caprea	-	Sal-Weide
Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	-	Gewöhnlicher Schneeball

Die Knicks sind zweireihig zu bepflanzen. Der Pflanzabstand innerhalb der Pflanzenreihe beträgt 1,00 m, der Reihenabstand beträgt 0,50 m. Der Pflanzboden ist mit Strohmulch zu bedecken.

Für die Sträucher und Heister sind folgende Pflanzqualitäten zu wählen:

- Sträucher, zweimal verpflanzt (2xv), 3 - 5 Triebe (Tr), ohne Ballen (oB), 60 - 100 cm;
- Heister, zweimal verpflanzt (2xv), ohne Ballen (oB), 80 - 100 cm.

Die Knicks sind wirksam gegen Wildverbiss zu schützen. Es wird empfohlen, zum Schutz der Gehölze zu allen Seiten des Knicks einen Wildschutzzaun (Höhe von 1,80 m) zu errichten.

Heckenpflanzung

Die Hecken sind zweireihig zu pflanzen. Zwischen den Reihen beträgt der Abstand 1,00 m, zu dem Zaun (zu beiden Seiten) beträgt der Abstand ebenfalls jeweils 1,00 m. Die Gesamtbreite der Hecke beträgt somit 3,00 m.

Zur Bepflanzung der Hecke sind einheimische standortgerechte Gehölze (Sträucher und Heister) zu verwenden. In der Pflanzenliste (vgl. die der Knicks) sind die Gehölzarten aufgeführt, die für die Bepflanzung geeignet wären.

Aus der Pflanzenliste sollte eine Auswahl hinsichtlich der zu verwendenden Gehölzarten getroffen werden. Damit sich die Gehölze nicht gegenseitig verdrängen, sollten Gehölze der gleichen Art in kleinen Gruppen gepflanzt werden. Es wird empfohlen, dass sich die Bepflanzung der Hecke aus verschiedenen Gehölzarten zusammensetzt.

Für die Sträucher und Heister sind folgende Pflanzqualitäten zu wählen:

- Sträucher, zweimal verpflanzt (2xv), 3-5 Triebe (Tr), ohne Ballen (oB), 60 - 100 cm;
- Heister, zweimal verpflanzt (2xv), ohne Ballen (oB), 80 - 100 cm.

Die Gehölzflächen sind lediglich dann einzuzäunen, wenn sich im Laufe der Entwicklung zeigt, dass durch übermäßigen Wildverbiss das Heranwachsen unterbunden wird. Im Falle einer Errichtung eines Wildschutzzaunes ist dieser nach erfolgreichem Anwuchs der Gehölze restlos zu entfernen.

Anlage einer Streuobstwiese

Als Ausgleich soll die Maßnahmenfläche in extensives Grünland mit Anpflanzung von Obstgehölzen umgewandelt werden.

Die folgenden Anforderungen sind einzuhalten:

- Verwendung von alten Kultursorten;
- Pflanzgrößen: Obstbäume als Hochstamm mind. 14/16 cm Stammumfang mit Verankerung;
- Pflanzabstände: Pflanzung eines Baumes je 80 - 150 m²;
- Erstellung einer Schutzeinrichtung gegen Wildverbiss (Einzäunung);
- Ersteinrichtung des Grünlandes durch spontane Selbstbegrünung oder Verwendung von regionaltypischem Saatgut (Regiosaatgut);
- kein Umbruch und keine Nachsaat, kein Einsatz von Düngemitteln oder PSM;
- kein Walzen und Schleppen im Zeitraum vom 01. März bis zum 15. September.

Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:

- Ergänzungspflanzung ab Ausfall von mehr als 10 %;
- Gewährleistung eines Gehölzschnittes für mind. 5 Jahre;

- bedarfsweise wässern und Instandsetzung der Schutzeinrichtung;
- Aushagerungsmahd auf nährstoffreichen und stark gedüngten Flächen im 1. - 5. Jahr zweimal jährlich zwischen 01. Juli und 30. Oktober mit Abfuhr des Mähgutes;
- Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante mit Messerbalken;
- Verankerung der Bäume nach dem 5. Standjahr entfernen;
- Abbau der Schutzeinrichtung frühestens nach 5 Jahren.

Vorgaben zur Unterhaltungspflege:

- jährlich ein Pflegeschnitt nicht vor dem 01. Juli mit Abfuhr des Mähgutes oder ein Beweidungsgang;
- Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante mit Messerbalken.

Aufgrund der Flächengröße und der oben beschriebenen Abstände, sind im Plangebiet bei einer Fläche von 1.573 m² und einem Pflanzabstand pro Baum von 150 m² insgesamt ca. 10 Bäume zu pflanzen.

5.12 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Es ist geplant, eine Feuerwehr mit angegliederter Bauhofnutzung neu zu errichten. Aus diesem Grund wird mit dieser Planung eine 'Fläche für Gemeinbedarf' mit den Zweckbestimmungen 'Feuerwehr' und 'Bauhof' festgesetzt. Um den gesetzlichen Anforderungen von zwei Zufahrten für Feuerwehren zu entsprechen, ist die Beseitigung von insgesamt 16 m breiten Knickabschnitten erforderlich. Diese werden im Verhältnis 1 : 2 ausgeglichen. Hierfür werden im Plangebiet insgesamt 96 m Knick neu angelegt. Die restlichen Knickabschnitte werden als zu erhalten festgesetzt und erhalten einen 3 bzw. 6 m breiten Knickschutzstreifen. Eine freiwachsende Heckeneingrünung zum Schutz des Landschaftsbildes im Süden des Plangebietes am Übergang zur freien Landschaft ist ebenso vorgesehen, wie eine Abschirmung dieses zur nördlich angrenzenden Wohnbebauung. Diese dient zugleich dem Schallschutz. Mit dem Bebauungsplan werden umfangreiche Flächenversiegelungen vorbereitet, die durch die Anlage einer Streuobstwiese auf extensivem Grünland im Norden des Plangebietes (Maßnahmenfläche) ausgeglichen werden. Aufgrund der Lage des Gebietes in der Nähe von Wohnbebauung, wurde ein schalltechnisches Gutachten, das vom Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH erstellt wurde, erarbeitet. Demnach ist die Ausweisung der Gemeinbedarfsfläche gemäß der Planentwurfszeichnung möglich.

5.13 Referenzen

BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

- https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/
- https://www.gesetze-im-internet.de/bbodschg/_1.html
- https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/_1a.html

BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT BODENSCHUTZ (LABO)

- Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB; Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung, 2006

DIN-NORMEN

- 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen', 2014
- 18915 'Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten', 2018
- 19731 'Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial', 1998

GEMEINDE GROß KUMMERFELD

- Landschaftsplan der Gemeinde Groß Kummerfeld, 1998
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Groß Kummerfeld, 2001

GSB GRUNDBAUINGENIEURE SCHNOOR + BAUER GMBH Co. KG.

- Baugrundbeurteilung, 13.09.2021

INGENIEURBÜRO FÜR AKUSTIK BUSCH GMBH

- Schalltechnisches Gutachten, 09.02.2022

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME

- Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil A Bodentyp, herausgegeben vom - Geologischer Dienst - Flintbek 2016
- Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil B Bodenart, herausgegeben vom - Geologischer Dienst - Flintbek 2016

LANDESREGIERUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN

- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19.11.2019, <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=NatSchG+SH&psml=bsshoprod.psml&max=true>
- Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein, Digitaler Atlas Nord, <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de>

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN:

- Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein, 1999

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME:

- Naturschutzrecht für Schleswig-Holstein, 2016
- Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, 2013 gemeinsam herausgegeben mit dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG:

- Landwirtschafts- und Umweltatlas, <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, Kreisfreie Hansestadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum-Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Steinburg und Stormarn (2020)

VHW - DIENSTLEISTUNGEN GMBH

- Das Baugesetzbuch; Gesetze und Verordnungen zum Bau- und Planungsrecht, 14. Auflage, 2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kummerfeld hat diese Begründung zum Bebauungsplan Nr. 7 in ihrer Sitzung am 20. Oktober 2022 durch einfachen Beschluss gebilligt.

Aufgestellt gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Groß Kummerfeld, den **13. Dez. 2022**




.....
Wilhelm Möllhoff
(Bürgermeister)